

# **Konzept zum Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch im Montessori-Zentrum Hofheim**

Dieses Konzept wurde beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeinsame Konferenz des Montessori-Zentrums nach Abstimmung am 09.12.2025

## 0. Inhaltsverzeichnis

0.	Inhaltsverzeichnis .....	1
1.	Vorbemerkung und Entstehungsgeschichte .....	4
2.	Bestandteile eines Schutzkonzeptes - Überblick.....	4
2.1.	Potential- und Risikoanalyse.....	4
2.2.	Verhaltenskodex.....	5
2.3.	Interventionsplan .....	5
2.4.	Personalverantwortung: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.....	5
2.5.	Kooperation mit Fachberatungsstellen .....	6
2.6.	Fortbildungen für Mitarbeitende .....	6
2.7.	Präventionsangebote und Partizipation.....	6
2.8.	Verfahren für Hilfesuchende .....	6
3.	Potential- und Risikoanalyse .....	7
3.1.	Sammlung von Risiken Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakt, Achtung der Privat- und Intimsphäre .....	7
3.2.	Risiken in der Kommunikation.....	7
3.3.	Risiken im Umgang mit Nutzung von sozialen Netzwerken .....	7
4.	Verhaltenskodex.....	8
4.1.	Allgemeiner Teil: Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakt und Achtung der Privat- und Intimsphäre.....	8
4.2.	Kommunikation und Wortwahl .....	8
4.3.	Verhaltenskodex für Mitarbeitende im Nest (Kinderkrippe)/Kinderhaus (Kindergarten)	9
4.3.1.	Nähe und Distanz.....	9
4.3.2.	Kommunikation und Wortwahl .....	10
4.3.3.	Besondere Situationen im Nest und Kinderhaus.....	10
4.3.4.	Konsequenzen bei Verstößen.....	10
4.4.	Verhaltenskodex für Mitarbeitende im Schülerhaus und in der Grundschule .....	11
4.4.1.	Nähe und Distanz.....	11
4.4.2.	Kommunikation und Wortwahl .....	11
4.4.3.	Besondere Situationen auf Gruppenfahrten, Sportunterricht.....	12
4.4.4.	Konsequenzen bei Verstößen.....	12
4.5.	Verhaltenskodex für die weiterführende Schule.....	12
4.5.1.	Körperkontakt und Distanz.....	13
4.5.2.	Einzelgespräche .....	13
4.5.3.	Umkleiden und Duschen.....	13
4.5.4.	Gruppenfahrten und Übernachtungen .....	14
4.5.5.	Schutz der Privatsphäre und Umgang mit Konflikten .....	14
4.5.6.	Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien .....	14
4.5.7.	Konsequenzen bei Verstößen.....	15
4.6.	Schlussfolgerung: Schutz und Sensibilität in jeder Altersstufe.....	15
5.	Interventionsplan in Verdachtsfällen sexueller Übergriffe .....	15
5.1.	Übergriffe durch Mitarbeitende auf Kinder und Jugendliche .....	16

5.1.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten oder Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt.	16
5.1.2.	Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation .....	16
5.1.3.	Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen- Prinzips .....	17
5.1.4.	Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche .....	17
5.1.5.	Umgang mit der beschuldigten Person .....	18
5.1.6.	Weitere Maßnahmen zum Schutz von Opfern .....	19
5.1.7.	Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen .....	19
5.2.	Übergriffe auf Kinder und Jugendliche im häuslichen Bereich/Außerhalb des Zentrums .....	20
5.2.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten oder Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt.	20
5.2.2.	Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation .....	20
5.2.3.	Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen- Prinzips .....	20
5.2.4.	Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche .....	21
5.2.5.	Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen .....	22
5.3.	Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander.....	22
5.3.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten oder Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt.	22
5.3.2.	Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation .....	22
5.3.3.	Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen- Prinzips .....	23
5.3.4.	Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche .....	23
5.3.5.	Maßnahmen gegenüber tatverdächtigen Kind oder Jugendliche/r .....	24
5.3.6.	Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen .....	25
5.3.7.	Einbeziehung Polizei oder Staatsanwaltschaft und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe.....	25
5.4.	Übergriffe auf Beschäftigte des Zentrums .....	26
5.4.1.	Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation .....	26
5.4.2.	Unterstützungsmaßnahmen für die/den betroffene/n Mitarbeitende/n.....	26
5.4.3.	Maßnahmen gegenüber tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise tatverdächtigen Personen.....	27
5.4.4.	Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen .....	28
5.4.5.	Einbeziehung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft .....	28
5.5.	Ergänzende Hinweise zu Übergriffen im digitalen Raum .....	28
5.6.	Fälle von Kinder- und Jugendpornografie .....	29
5.7.	Berichterstattung gegenüber den Behörden .....	31
5.8.	Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft .....	32
5.9.	Opferschützende Verfahrensweisen seitens der Strafverfolgungsbehörden .....	33
5.10.	Psychologische und medizinische Hilfe und Betreuung .....	34
5.11.	Kindeswohlgefährdung und gesetzlicher Kinderschutz.....	34
5.12.	Umgang mit den Medien.....	36
5.13.	Umgang mit einem falschen Verdacht - Rehabilitation.....	37
6.	Präventionsangebote und Partizipation.....	38
6.1.	Prävention bei der Personalauswahl .....	38
6.2.	Zentrumskultur .....	38

6.2.1.	Partizipation: Das Recht auf Mitbestimmung und Schutz vor Übergriffen .....	39
6.2.2.	Demokratische Strukturen als präventiver Schutz .....	39
6.2.3.	Prävention durch klare Regeln und transparente Strukturen .....	39
6.2.4.	Aufklärung und Reflexion: Wissen schützt .....	40
6.2.5.	Beschwerdestrukturen als Ausdruck von Partizipation .....	40
6.2.6.	Besondere Maßnahmen in Bezug auf Übergänge .....	40
6.2.7.	Gemeinsam getragene Verantwortung: Die Rolle der Erwachsenen und Eltern .....	40
6.3.	Jugendkoordinatorin der Polizei Hofheim .....	40
6.4.	Prävention durch pädagogische Begleitung, Aufklärung und Sexualerziehung .....	41
6.5.	Fürsorgliche Kooperation mit den Eltern und Erziehungsberechtigten .....	42
6.6.	Institutionsfremde Personen im Rahmen des Ganztagsbetreuungsangebots .....	43
7.	Beschwerdeverfahren und die Rolle der institutionellen Ansprechpersonen .....	43
8.	Überprüfung .....	44
9.	Anlagen .....	45
9.1.	Ablaufschemaschemata bei Verdacht auf sexualisierte Übergriffe .....	45
a)	Übergriffe durch Mitarbeitende auf Kinder und Jugendliche .....	46
b)	Übergriffe im häuslichen Bereich / außerhalb des Zentrums .....	47
c)	Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander .....	48
d)	Übergriffe auf Beschäftigte des Zentrums .....	49
9.2.	Empfehlungen zur Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und Jugendlichen .....	50
9.2.1.	Empfehlungen zur Gesprächsführung von Vertrauenspersonen mit Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sein könnten (nach Enders 2019 sowie Deegener 2010) .....	50
9.2.2.	Empfehlungen zur Gesprächsführung für Eltern .....	51
9.3.	Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen mit Kontaktdaten .....	52
9.3.1.	Hilfetelefone .....	52
9.3.2.	Beratungsmöglichkeiten regional .....	52
9.3.3.	Überregionale Anlauf- und Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen .....	54
9.3.4.	Online Beratungsstellen .....	54
9.3.5.	Informationsportale online für tieferegehende Informationen .....	55
9.3.6.	Polizeiliche Ansprechstellen .....	56
9.3.7.	Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen .....	56
9.3.8.	Beratungsstellen für Sexualstraftäter .....	57
9.3.9.	Angebote für Jugendliche rund um Sexualität, sexuelle Orientierung und Geschlecht ..	57
9.3.10.	Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen .....	57
9.4.	Arbeitsrechtliche Möglichkeiten zu Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellem Missbrauch .....	58
9.5.	Checkliste / Informationsblatt für externe Personen .....	60

## 1. Vorbemerkung und Entstehungsgeschichte

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt werden und auch viele Erwachsene Erfahrungen damit haben, sind wir uns als pädagogisches Zentrum unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst und versuchen einen sicheren Rahmen für alle Beteiligten zu geben. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt, welches wir nicht erst seit der Schulgesetznovellierung des Landes Hessen im Dezember 2022 begonnen haben, zu erstellen. Vielmehr hat schon seit dem Bekanntwerden von Übergriffen in reformpädagogischen oder religiös geprägten Einrichtungen im Jahre 2010 eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema stattgefunden. Die Gesetzesnovellierung trug dazu bei, die Debatte, Leitplanken und Grundsätze systematisch zu bearbeiten und schriftlich festzuhalten. Mit diesem nun schriftlich niedergelegten Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir der institutionellen Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz gerecht werden. Wir wollen dafür sorgen, dass Missbrauch keinen Raum erhält, und dass Kinder und Jugendliche, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, Hilfe finden. Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass das Montessori Zentrum nicht zu einem Tatort wird und Kinder und Jugendliche hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder Kinder und Jugendliche erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenzzentrum sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Institution von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.<sup>1</sup>

## 2. Bestandteile eines Schutzkonzeptes - Überblick<sup>2</sup>

### 2.1. Potential- und Risikoanalyse

Bei der Potential- und Risikoanalyse geht es darum, herauszufinden, welche Stärken und Schwächen („verletzlichen“ Stellen) eine Institution in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen hat, um daraus entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Dies kann über verschiedene Instrumente und Methoden geschehen. Dabei waren folgende Fragen hilfreich<sup>3</sup>:

- Was tun wir bereits zum Thema... / Wie reflektieren wir das Thema...
- Macht und Machtmissbrauch im Alltag?
- Grenzüberschreitungen und das Nähe- und Distanzverhältnis?
- Wahrnehmung und Beteiligung ALLER?
- Umgang mit Beschwerden?
- Kommunikation untereinander?
- Erkennen und Benennen von Diskriminierung?
- Gewalt und Mobbing unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen?
- Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeitenden?
- Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention)?
- Körper und Sexualerziehung?

<sup>1</sup> Die Verankerung der Präventionsverantwortung im Leitbild oder der Satzung steht noch aus. Die Entscheidung, Prävention von sexueller Gewalt in das Leitbild aufzunehmen würde auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden, z.B. dadurch, dass sie auf der Website sichtbar wird.

<sup>2</sup> Die Struktur lehnt sich an die Vorgaben aus dem Fachportal für Schulen, um Konzepte zum Thema sexuelle Gewalt zu schaffen <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile> (letzter Zugriff am 19.03.2024)

<sup>3</sup> Mit diesen Fragen haben sich die Pädagogen und Pädagoginnen des Montessori Zentrums in Arbeitsgruppen am 02.10.2023 an einem pädagogischen Tag auseinandergesetzt.

- Allgemeine Gewaltprävention und Demokratieförderung
- Verhaltenskodex für Erwachsene
- Analyse für Schülerinnen und Schüler Lieblings- Vermeidungs- und Angstorte
- Einbezug bestehender Strukturen:
- Arbeit des Krisenteams (im Hinblick auf den Interventionsplan)
- Angebote und Projekte im Bereich Sucht- und Gewaltprävention
- Jugendmedienschutz/Medientraining
- Partizipationsmöglichkeiten (SV, Kreiszeiten)
- Sexualkunde-Unterricht bzw. sexualpädagogisches Konzept
- Bildungs- und Erziehungsvereinbarung

## 2.2. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient der ganzen Institution als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote zielen dabei auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht ab. Der Kodex umfasst Verhaltenserwartungen und definiert eine klare Vorgehensweise bei Nichteinhaltung. Der Verhaltenskodex ist als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vorhanden, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit herzustellen. Hierfür werden alle Betroffenen (Mitarbeitende, Eltern, ältere Schüler\*innen, usw.) zur Einhaltung durch Belehrungen verpflichtet und zu Fortbildungen angeregt.

## 2.3. Interventionsplan

Der Notfall-/ Interventionsplan ist ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt. Dazu gehören auch die Ablaufschemata bei Verdachtsfällen. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt, falls sich ein Verdacht erhärtet.<sup>4</sup>

## 2.4. Personalverantwortung: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird von allen an der Institution tätigen Mitarbeitenden sowohl bei der Einstellung und wiederholt **nach 5 Jahren** verlangt. Dies wird durch die Verwaltungsleitung überprüft.

Bei der Einstellung von Personal wird auf angemessene Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen geachtet. Dies geschieht über ein Einstellungsverfahren, das sowohl Gespräche, Hospitationen sowie eine Probezeit beinhaltet. Dies gilt auch für externe Personen, sofern sie durch ihre Aufgaben Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Zu den Ablaufschemata bei Verdacht auf sexualisierte Übergriffe siehe auch Anlage 9.1.

<sup>5</sup> Siehe auch Checkliste / Informationsblatt für externe Personen im Anhang 9.5.

## 2.5. Kooperation mit Fachberatungsstellen

Die Ablaufschemata des Interventionsplans enthalten die Verpflichtung, in (Verdachts-)Fällen eine Fachberatungsstelle bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen.<sup>6</sup>

## 2.6. Fortbildungen für Mitarbeitende

Zum Thema Sexualisierte Gewalt ist bei allen Pädagoginnen und Pädagogen ein Grundlagenwissen vorhanden.<sup>7</sup> Sie erhalten zu Beginn eines jeden Schuljahres im Rahmen der Belehrungen den Hinweis zum Online-Programm „Was ist los mit Jaron?“ und zum Verhaltenscodex. Neue Mitarbeitende absolvieren das Online-Programm einmalig verpflichtend innerhalb der ersten 3 Monate des Schuljahres bzw. innerhalb der ersten 3 Monate nach Vertragsschließung und schließen diesen mit einer Teilnahmebestätigung ab. Einzelne Mitarbeitende sind als Ansprechpersonen tiefergehend fortgebildet. Es werden Fortbildungen zum Thema angeboten.

## 2.7. Präventionsangebote und Partizipation

Es gibt gezielte Präventionsangebote (wie z.B. Workshops, Theaterstücke, Unterrichtseinheiten). Ein sexualpädagogisches Konzept ist vorhanden und wird praktisch umgesetzt.

Die Art der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen und Themenbereichen ist schriftlich festgelegt und damit gewährleistet. Mitbestimmungsformen und -gremien sind Bestandteil des institutionellen Lebens.

Das Schutzkonzept wird von der Gemeinsamen Konferenz für die Schule beschlossen, sodass die Unterstützung für das Schutzkonzept durch die Eltern sichergestellt ist. Im Kinderhaus und Nest stimmt das Gesamtteam gemeinsam mit den Elternbeiräten über das Konzept ab. Elternarbeit wird am Montessori Zentrum systematisch umgesetzt (z.B. durch das Elternforum, Einbezug des Elternbeirats, Elternabende, regelmäßige Elterngespräche). Es gibt eigene Angebote für diese Zielgruppe (z.B. Wissensvermittlung über sexualisierte Gewalt, Anregungen für eine eigene präventive Erziehungshaltung etc.). Kultursensible Aspekte werden berücksichtigt. Beteiligung der Eltern aus anderen Sprach- und Kulturräumen wird ermöglicht.

## 2.8. Verfahren für Hilfesuchende

Die Institution verfügt über ein Verfahren und benennt Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können. Die Kinder und Jugendlichen wissen, dass das Thema sexualisierte Gewalt nicht tabuisiert wird und auf Schutz geachtet wird. Sie wissen, dass es Vertrauenspersonen<sup>8</sup> gibt, die sie zu diesem Thema ansprechen können und dass es Ihnen selbst überlassen ist, wem sie sich anvertrauen möchten.

<sup>6</sup> Ablaufschemata: Siehe Anlage 9.1. Anlaufstellen: Siehe Anlage 9.3.

<sup>7</sup> z.B. Online-Programm (Serious Game): „Was ist los mit Jaron? –**Digitaler Grundkurs** zum Schutz von Schüler\*innen vor sexuellem Missbrauch“ <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/> oder HKM-Projekt Gewaltprävention und Demokratielernen <https://gud.bildung.hessen.de/index.html>

<sup>8</sup> Vertraut sich ein Kind oder ein Jugendlicher einer erwachsenen Person an, so weist ihr das Kind oder der/die Jugendliche die Rolle als Vertrauensperson zu. Welche Schritte die Vertrauensperson im Weiteren gehen kann, ist im Kapitel 5 „Interventionsplan bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe“ beschrieben.

### 3. Potential- und Risikoanalyse

#### 3.1. Sammlung von Risiken, Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakt, Achtung der Privat- und Intimsphäre

Im Folgenden ist eine Sammlung von Situationen aufgelistet, die Risiken im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Nähe und Distanz bergen können. Diese Situationen werden im Verhaltenskodex erläutert und entsprechende Verhaltensanweisungen gegeben.

- Nest: Herumtragen, junge Kinder fassen an die Brust
- Tragen, auf den Schoß nehmen
- Einnässen, Wickeln
- Körperpflege, z.B. Auftragen von Sonnencreme
- Trostsituationen mit Körperkontakt
- Kinder können Grenzen nicht wahrnehmen (z.B. möchten übermäßig auf den Schoß genommen werden, würden mit „jedem“ mitgehen)
- Gruppenfahrt / Übernachtung (Heimweh)
- 1:1 Begegnungen in geschlossenen Räumen
- Toilettensituationen
- Mittagsschlaf/ Einschlafen mit Nähe
- Sportumkleide / Schwimmmumkleide
- Sportunterricht: Hilfestellung
- Transgender – Dusche/Umkleide
- Umgang mit Kindern mit geistiger Behinderung
- Externe wie Lesepaten, externe Lehrkräfte, Förderlehrkräfte
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Externe Risikogebiete: z.B. Praktikum der Schülerinnen und Schülern

#### 3.2. Risiken in der Kommunikation

- Nonverbale und verbale Signale falsch/ nicht wahrnehmen/ falsch deuten
- Eigendynamik von Sprache
- Verharmlosung von sexualisierter Gewaltsprache
- Tabuisierung von Themen, die Sexualität betreffend
- Herunterspielen von Konflikten
- Nicht genügend Raum oder Zeit für Lösen von Konflikten
- Offene, zugewandte Atmosphäre – birgt Risiko von zu viel Nähe
- Verlust der Objektivität und Professionalität (Vertrauensperson)
- Vertrauensmissbrauch, emotionale Überforderung
- Fehlendes Know-How und Überforderung in kritischen Situationen
- Adulthood („Erwachsene haben immer Recht“)

#### 3.3. Risiken im Umgang mit Nutzung von sozialen Netzwerken<sup>9</sup>

- Erstellung von Deepfakes mit sexualisiertem Kontext
- Sexting (digitales, sexualisierte Anbietern)

<sup>9</sup> Siehe auch ergänzende Hinweise zu „Übergriffe im Digitalen Raum“ in Anlage 9.2.

- Manipulationsmöglichkeiten, z.B. Cybergrooming (Verführung junger Menschen von Erwachsenen, die sich als Gleichaltrige ausgeben)
- Sexuelle Gewalt und Gewalt generell wird als „normaler Alltag“ gesehen
- Gefahren nicht einschätzbar für junge Menschen
- Darknet → andere verbotene Seiten sind trotz Sperre erreichbar

## 4. Verhaltenskodex

Zielsetzung: Dieser Verhaltenskodex bietet klare Handlungsrichtlinien für den respektvollen und sicheren Umgang mit Kindern und Jugendlichen, um sie vor physischer und psychischer Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen. Die Einhaltung professioneller Nähe und Distanz, die Achtung der Intimsphäre sowie der sensible Umgang mit Körperkontakt und Kommunikation stehen dabei im Fokus. Der Kodex ist in drei Bereiche unterteilt, die die speziellen Anforderungen der jeweiligen Altersgruppen berücksichtigen: Nest/Kinderhaus, Grundschule und weiterführende Schule.

### 4.1. Allgemeiner Teil: Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakt und Achtung der Privat- und Intimsphäre

Alle Mitarbeitenden tragen die Verantwortung, Nähe und Distanz in der Interaktion mit den Kindern und Jugendlichen professionell zu gestalten. Emotionale Abhängigkeiten, die von Täter\*innen gezielt erzeugt werden könnten, sind zu vermeiden. Körperkontakt sollte nur dann erfolgen, wenn dies pädagogisch notwendig oder für die emotionale Unterstützung der Kinder sinnvoll ist.

- 1:1-Kontakte sind immer so zu gestalten, dass sie transparent und für alle nachvollziehbar sind. Gespräche sollten an jederzeit zugänglichen Orten stattfinden, und Räume sollten nicht abgeschlossen werden.
- Bei körperlichen Interaktionen muss stets die Zustimmung der Kinder, sei es verbal oder nonverbal, eingeholt und ihr Wille respektiert werden. Besondere Sensibilität ist im Umgang mit nonverbalen Signalen und Körpersprache der Kinder gefordert, um deren Zustimmung zu erkennen.
- Spontane Berührungen wie das Berühren der Schulter zur Fokussierung der Aufmerksamkeit oder Gesten des Mitgefühls und der Freude (z. B. ein High Five) können in manchen Situationen notwendig oder förderlich sein. Hier gilt jedoch immer: Es ist die Aufgabe des Erwachsenen, darauf zu achten, dass diese Berührungen in einem angemessenen Rahmen erfolgen und die nonverbalen Reaktionen des Kindes oder Jugendlichen zeigen, ob die Berührung akzeptiert oder abgelehnt wird.
- Tabu-Zonen: Bestimmte Körperteile sind grundsätzlich tabu. Dazu zählen insbesondere Genitalien, der Po und die Brust. Ein Klaps auf den Po, auch in spielerischer oder freundschaftlicher Absicht, ist in keinem Fall akzeptabel. Berührungen an diesen Stellen gelten immer als übergriffig. Ausgenommen sind pflegerische Tätigkeiten im Kinderhaus und im Nest.

### 4.2. Kommunikation und Wortwahl

Eine respektvolle und wertschätzende Kommunikation ist essenziell für ein sicheres und angenehmes Lernumfeld. Flüstern oder zu nahes Herantreten während des Redens kann von den Kindern und Jugendlichen als unangenehm oder übergriffig wahrgenommen werden und sollte daher vermieden werden. Sexualisierte oder beleidigende Sprache sowie abwertende Kommentare über das Aussehen, die Kleidung oder den Körper anderer werden nicht toleriert. Auch subtile Formen der Herabwürdigung, wie „Scherze“ auf Kosten anderer, tragen zu einem negativen Klima bei und müssen unterbunden werden.

Sprache kann dazu beitragen, die Grenzen anderer zu respektieren oder sie zu verletzen. Es ist daher wichtig, dass alle in der Einrichtung – sowohl Pädagoginnen und Pädagogen als auch Kinder und Jugendliche – für die Wirkung ihrer Worte sensibilisiert sind. Konflikte oder verbale Grenzüberschreitungen müssen zeitnah und konstruktiv angesprochen werden, um das Entstehen von Feindseligkeit oder Mobbing zu verhindern.

Pädagoginnen und Pädagogen tragen die Verantwortung dafür, achtsam und entschlossen einzugreifen, wenn sie beobachten, dass Kinder und Jugendliche untereinander verbal oder nonverbal Grenzen überschreiten. Grenzverletzendes Verhalten darf nicht ignoriert werden, da dies von den betroffenen Kindern oder Jugendlichen als Duldung oder Zustimmung empfunden werden könnte.

Um eine positive Kommunikationskultur zu fördern, sollten Pädagoginnen und Pädagogen im Unterricht und in Gesprächen regelmäßig auf den respektvollen Umgang miteinander hinweisen. Dies passiert vor allem situativ, kann aber auch in den Mentorenstunden explizit besprochen werden. Das Einführen klarer Kommunikationsregeln, die gemeinsam mit den Jugendlichen erarbeitet werden, ist ebenfalls hilfreich.

#### **Beispiele für respektvolle Kommunikation:**

- Zuhören, ohne zu unterbrechen.
- Auf die Anliegen anderer eingehen.
- Anliegen anderer nicht abwerten.
- Konflikte klar und offen ansprechen, ohne auf Schuldzuweisungen oder beleidigende Sprache zurückzugreifen.
- Eine positive und unterstützende Wortwahl nutzen, um die Stärken der anderen hervorzuheben.

Ein respektvoller Umgang auf verbaler und nonverbaler Ebene stärkt das Vertrauen innerhalb der Gruppe und schafft ein Umfeld, in dem sich alle sicher und wertgeschätzt fühlen.

#### **4.3. Verhaltenskodex für Mitarbeitende im Nest (Kinderkrippe)/Kinderhaus (Kindergarten)**

Dieser Verhaltenskodex bildet die Grundlage für ein respektvolles, professionelles und sicheres Miteinander im Nest und Kinderhaus. Er soll Orientierung geben, Vertrauen schaffen und klare Grenzen aufzeigen, um die Würde und das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Kolleg\*innen jederzeit zu wahren.

##### **4.3.1. Nähe und Distanz**

Der Umgang mit Kindern erfordert eine Balance zwischen Zuwendung und professioneller Distanz. Emotionale Abhängigkeiten sind zu vermeiden. Körperkontakt ist nur dort angemessen, wo er pädagogisch notwendig oder hilfreich ist – etwa zur Unterstützung, beim Trösten oder im Rahmen von Pflegesituationen im Nest/Kinderhaus.

Grundsätzlich gilt:

- 1:1-Kontakte finden in offenen Räumen statt, die ein Mindestmaß an Privatsphäre bieten, aber jederzeit von außen zugänglich sind.

- Jede Form von Berührung geschieht nur mit ausdrücklicher oder nonverbaler Zustimmung. Signale wie Zurückziehen, Weinen oder Abwehr sind unbedingt zu respektieren.

- Spontane, kurze Gesten wie ein Schulterklopfen oder ein High Five sind erlaubt, solange sie situationsangemessen und sensibel eingesetzt werden.
- Tabuzonen wie Genitalien, Po und Brust sind strikt zu beachten; Ausnahmen gelten ausschließlich für notwendige pflegerische Tätigkeiten.

Privater Kontakt über soziale Netzwerke ist nicht gestattet. Fotos oder Videos dürfen ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung angefertigt werden. Mitarbeitende sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um ihre Kompetenzen im Bereich Kinderschutz zu stärken – insbesondere hinsichtlich Prävention sexualisierter Gewalt, Erkennen von Risikosituationen und der konsequenten Umsetzung des Schutzkonzepts.

#### 4.3.2. Kommunikation und Wortwahl

Eine wertschätzende Sprache bildet das Fundament einer respektvollen Beziehung. Dazu gehört, Kinder und Kolleg\*innen ernst zu nehmen, ihnen zuzuhören und sie niemals herabzuwürdigen. Flüstern oder ein unangemessen nahes Herantreten sind ebenso zu vermeiden wie sexualisierte, beleidigende oder spöttische Äußerungen. Treten Grenzverletzungen auf, sind diese unmittelbar und konstruktiv anzusprechen. Mitarbeitende tragen die Verantwortung, bei verbalen oder nonverbalen Übergriffen einzuschreiten. Eine positive Kommunikationskultur wird gefördert, indem Regeln gemeinsam mit den Kindern altersangemessen erarbeitet und reflektiert werden.

Respektvolle Kommunikation zeigt sich unter anderem darin:

- aufmerksam zuzuhören, ohne zu unterbrechen,
- Anliegen ernst zu nehmen,
- Konflikte klar, aber ohne Schuldzuweisungen zu thematisieren,
- positive Sprache zu nutzen und Stärken hervorzuheben.

#### 4.3.3. Besondere Situationen im Nest und Kinderhaus

Gerade im Umgang mit den Jüngsten ist ein achtsamer und respektvoller Umgang entscheidend.

- Körperkontakt: Zustimmung erfolgt meist nonverbal, beispielsweise durch Lächeln. Ablehnung (z. B. Wegdrehen oder Weinen) ist immer zu beachten. Sicherheitskontakte, etwa beim Überqueren der Straße, erfolgen umsichtig.
- Toilettensituationen und Sauberkeit: Wickeln und Unterstützung beim Toilettengang erfolgen behutsam, respektvoll und möglichst durch vertraute Bezugspersonen. Die Privatsphäre wird gewahrt, Türen werden verschlossen, wenn Kinder dies wünschen. Sauberkeitserziehung geschieht ohne Druck und fördert die Selbstständigkeit.
- Rückzugs- und Schlafsituationen: Kinder benötigen geschützte Räume zum Zurückziehen, die unbeobachtet, aber sicher sind. Beim Einschlafen werden beruhigende Methoden wie Vorlesen, Musik oder Lichtgestaltung bevorzugt. Körperkontakt ist nur dann angebracht, wenn das Kind diesen akzeptiert. Festhalten zum Erzwingen von Schlaf ist ausgeschlossen. Eltern werden in die Einschlafrituale aktiv und transparent mit einbezogen.
- Altersgerechte Sexualität: Bei sogenannten „Doktorspielen“ werden Gespräche über Intimsphäre, Tabuzonen und das Recht, „Stopp“ oder „Nein“ zu sagen, kindgerecht geführt.

#### 4.3.4. Konsequenzen bei Verstößen

Die Einhaltung dieses Kodexes ist verbindlich. Verstöße haben arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen:

- Angestellte: Möglich sind ordentliche Kündigungen aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen, Verdachtskündigungen sowie fristlose Kündigungen nach § 626 BGB.
- Honorarkräfte: Kündigung zum Ende des Vergütungszeitraums oder fristlos aus wichtigem Grund.
- Ehrenamtliche: Beendigung des Einsatzes jederzeit möglich, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.

Je nach Schwere des Verstoßes wird die betreffende Person, unabhängig von ihrem Status, bis zum offiziellen Beendigungsdatum von ihren Aufgaben entbunden und von der Arbeit freigestellt. Ein Betreten des Geländes wird untersagt.

#### 4.4. Verhaltenskodex für Mitarbeitende im Schülerhaus und in der Grundschule

Dieser Verhaltenskodex bildet die Grundlage für ein respektvolles, professionelles und sicheres Miteinander in Schülerhaus und Grundschule.

Der schulische Alltag stellt besondere Anforderungen an die Gestaltung von Nähe und Distanz. Kinder im Grundschulalter entwickeln zunehmend Selbstständigkeit, benötigen aber weiterhin verlässliche Erwachsene, die sie schützen, begleiten und Grenzen wahren. Ziel ist es, ein vertrauensvolles und sicheres Umfeld zu schaffen, in dem Kinder ihre Persönlichkeit frei entfalten können.

Er soll Orientierung geben, Vertrauen schaffen und klare Grenzen aufzeigen, um die Würde und das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Kolleginnen und Kollegen jederzeit zu wahren.

##### 4.4.1. Nähe und Distanz

Der Umgang mit Kindern erfordert eine Balance zwischen Zuwendung und professioneller Distanz. Emotionale Abhängigkeiten sind zu vermeiden. Körperkontakt sollte stets achtsam erfolgen und nur dann, wenn er pädagogisch sinnvoll oder notwendig ist – etwa beim Trösten verletzter Kinder, bei Heimweh oder zur Unterstützung in herausfordernden Situationen.

Grundsätzlich gilt:

Kinder sind in ihrer wachsenden Selbstbestimmung zu bestärken. Sie sollen lernen, ihre Zustimmung zu körperlicher Nähe zu äußern – verbal oder durch eindeutige nonverbale Signale wie Zuwendung, Nicken oder Zurückweichen. Ablehnung, auch wenn sie nonverbal geschieht, ist jederzeit zu respektieren.

Der Respekt vor der Privatsphäre der Kinder steht im Mittelpunkt. Besonders in sensiblen Bereichen wie Umkleieräumen ist Zurückhaltung geboten. Erwachsene dürfen sich dort nur aufhalten, wenn dies notwendig ist – beispielsweise zur Aufsicht oder in Notfällen – und sollten ihre Anwesenheit stets ankündigen.

1:1-Kontakte finden in offenen Räumen statt, die ein Mindestmaß an Privatsphäre bieten, aber jederzeit von außen zugänglich sind.

Privater Kontakt über soziale Netzwerke ist nicht gestattet. Fotos oder Videos dürfen ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung angefertigt werden. Mitarbeitende sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um ihre Kompetenzen im Bereich Kinderschutz zu stärken – insbesondere hinsichtlich Prävention sexualisierter Gewalt, Erkennen von Risikosituationen und der konsequenten Umsetzung des Schutzkonzepts.

##### 4.4.2. Kommunikation und Wortwahl

Eine wertschätzende Sprache bildet das Fundament einer respektvollen Beziehung. Dazu gehört, Kinder und Kolleginnen und Kollegen ernst zu nehmen, ihnen zuzuhören und sie niemals herabzuwürdigen. Flüstern oder ein unangemessen nahes Herantreten sind ebenso zu vermeiden wie sexualisierte, beleidigende oder spöttische Äußerungen.

Treten Grenzverletzungen auf, sind diese unmittelbar und konstruktiv anzusprechen. Mitarbeitende tragen die Verantwortung, bei verbalen oder nonverbalen Übergriffen einzuschreiten. Eine positive Kommunikationskultur wird gefördert, indem Regeln gemeinsam mit den Kindern altersangemessen erarbeitet und reflektiert werden.

Respektvolle Kommunikation zeigt sich unter anderem darin:

- aufmerksam zuzuhören, ohne zu unterbrechen,
- Anliegen ernst zu nehmen,
- Konflikte klar, aber ohne Schuldzuweisungen zu thematisieren,
- positive Sprache zu nutzen und Stärken hervorzuheben.

#### 4.4.3. Besondere Situationen auf Gruppenfahrten, Sportunterricht

Mehr- oder eintägige Fahrten bieten wertvolle Gelegenheiten für Gemeinschaft und soziales Lernen. Gleichzeitig gelten auch hier klare Regeln zum Schutz der Kinder. Die Schlafräume der Kinder sind private Rückzugsorte und werden von Erwachsenen respektiert. Betreuer\*innen übernachten grundsätzlich in getrennten Räumen.

Kommt es zu Heimweh oder Krankheit, ist mit Einfühlungsvermögen und Besonnenheit zu reagieren. Tröstende Gesten, wie eine kurze Umarmung oder das Dabeisein, sind erlaubt, sofern das Kind diese Nähe wünscht. Jede körperliche Zuwendung muss von Zustimmung und Vertrauen getragen sein.

In Ausnahmefällen – etwa bei starkem Heimweh oder Krankheit – kann ein Kind nach ausdrücklicher Zustimmung und Rücksprache mit den Eltern im Raum der Betreuungsperson übernachten. Diese Regelung ist jedoch auf Einzelfälle beschränkt und stets zu dokumentieren.

Umkleiden und Duschen sind Orte, an denen die Intimsphäre der Kinder besonders zu schützen ist. Erwachsene betreten diese Bereiche nur, wenn es zwingend erforderlich ist und nachdem sie sich angekündigt und das Einverständnis der Kinder eingeholt haben – außer in einem Notfall.

Es ist sicherzustellen, dass alle Kinder, einschließlich transidenter Schüler\*innen, einen geschützten und respektvollen Raum oder Zeitpunkt zum Umkleiden und Duschen erhalten. Die Aufsicht erfolgt stets mit Achtsamkeit, Abstand und dem Ziel, die Würde jedes Kindes zu wahren.

#### 4.4.4. Konsequenzen bei Verstößen

Die Einhaltung dieses Kodexes ist verbindlich. Verstöße haben arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen:

- Angestellte: Möglich sind ordentliche Kündigungen aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen, Verdachtskündigungen sowie fristlose Kündigungen nach § 626 BGB.
- Honorarkräfte: Kündigung zum Ende des Vergütungszeitraums oder fristlos aus wichtigem Grund.
- Ehrenamtliche: Beendigung des Einsatzes jederzeit möglich, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht. Je nach Schwere des Verstoßes wird die betreffende Person, unabhängig von ihrem Status, bis zum offiziellen Beendigungsdatum von ihren Aufgaben entbunden und von der Arbeit freigestellt. Ein Betreten des Geländes wird untersagt.

#### 4.5. Verhaltenskodex für die weiterführende Schule

Dieser Verhaltenskodex bildet die Grundlage für ein respektvolles, professionelles und sicheres Miteinander in der SEK I und SEK II.

Der pädagogische Alltag in der weiterführenden Schule erfordert ein hohes Maß an Achtsamkeit, Professionalität und Verantwortungsbewusstsein. Jugendliche befinden sich in einer sensiblen Phase ihrer Persönlichkeitsentwicklung, in der sie Orientierung, Vertrauen und klare Grenzen benötigen. Ziel ist es, Nähe respektvoll zu gestalten, die Intimsphäre zu wahren und Schutzräume zu sichern, in denen Jugendliche sich frei und sicher entfalten können.

#### 4.5.1. Körperkontakt und Distanz

Der respektvolle Umgang mit Nähe und Distanz ist eine wesentliche Grundlage pädagogischen Handelns. Körperkontakt sollte bei Jugendlichen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen erfolgen – etwa bei Erster Hilfe, in Gefahrensituationen oder wenn es zur Wahrung von Sicherheit erforderlich ist. In allen anderen Situationen gilt es, auf körperliche Interaktionen weitestgehend zu verzichten, um Missverständnisse und Grenzverletzungen zu vermeiden.

**Professionelle Nähe:** Pädagoginnen und Pädagogen, sowie andere Mitarbeitende tragen Verantwortung dafür, eine vertrauensvolle, respektvolle und zugleich professionelle Beziehung zu den Jugendlichen aufzubauen. Professionelle Nähe bedeutet, sich empathisch und unterstützend zu verhalten, ohne private oder emotionale Abhängigkeiten entstehen zu lassen. Freundschaftsähnliche Beziehungen oder ein Übertreten professioneller Grenzen sind zu vermeiden.

**Respekt und Tabuzonen:** Die Intimsphäre der Jugendlichen ist jederzeit zu schützen. Körperbereiche wie Genitalien, Po und Brust sind absolute Tabuzonen. Jede Form körperlicher Annäherung, auch wenn sie scherzhaft oder vermeintlich harmlos gemeint ist, gilt als Grenzüberschreitung.

**Körperkontakt in Ausnahmesituationen:** Wenn in Notfällen oder Gefahrensituationen physischer Kontakt notwendig ist, muss dieser umsichtig erfolgen und, soweit möglich, erklärt werden. Nach der Situation sollte das Handeln transparent reflektiert werden.

**Persönlicher Raum:** Auch ohne Berührung ist es wichtig, Distanz zu wahren und nonverbale Signale der Jugendlichen zu respektieren. Zu nahes Stehen, einschüchternde Gesten oder das Ignorieren von Abwehrreaktionen können als übergriffig empfunden werden.

**Alltägliche Gesten:** Kleine Gesten wie ein High Five oder ein freundliches Schulterklopfen können in passenden Situationen angebracht sein. Dabei gilt: immer sensibel bleiben und auf die individuelle Komfortzone des Jugendlichen achten.

#### 4.5.2. Einzelgespräche

Einzelgespräche sind ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit und finden regelmäßig statt, häufig auch auf Initiative der Schülerinnen. Sie erfordern besondere Sensibilität und Achtsamkeit. Einzelgespräche sollen in Räumen geführt werden, die eine vertrauliche Atmosphäre ermöglichen, zugleich jedoch jederzeit zugänglich oder einsehbar sind. Eine Teilnahme an einem Einzelgespräch erfolgt stets freiwillig; Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zu einer 1:1-Situation gedrängt werden

#### 4.5.3. Umkleiden und Duschen

Umkleiden und Duschen sind besonders sensible Bereiche, in denen Jugendliche ihre Intimsphäre geschützt wissen möchten. Erwachsene dürfen diese Räume nur betreten, wenn es unumgänglich ist und nachdem sie sich angekündigt und das Einverständnis eingeholt haben – außer in Notfällen.

Es ist sicherzustellen, dass auch transidente Schülerinnen und Schüler über angemessene und sichere Möglichkeiten zum Umkleiden und Duschen verfügen. Aufsichtspersonen handeln stets mit größter Sensibilität und achten auf Würde und Schutz aller Jugendlichen.

#### 4.5.4. Gruppenfahrten und Übernachtungen

Gruppenfahrten und Übernachtungen bieten wertvolle Lern- und Gemeinschaftserfahrungen. Damit sie in einem sicheren, respektvollen Rahmen stattfinden, gelten klare Regeln, die Privatsphäre und Sicherheit gleichermaßen gewährleisten.

**Schlafarrangements:** Schlafräume werden grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt. Für transidente Schüler\*innen werden gemeinsam mit ihnen und ihren Eltern passende Lösungen gefunden, die Sicherheit und Wohlbefinden gewährleisten. Liebespaare dürfen nicht im selben Zimmer untergebracht werden, um die Privatsphäre aller zu schützen.

**Lehrkräfte und Betreuungspersonal:** Pädagoginnen übernachten nach Möglichkeit getrennt von den Schülerinnen. Sollte dies räumlich nicht möglich sein (z. B. bei Wanderungen oder in Schutzhütten), wird die Privatsphäre aller Beteiligten so weit wie möglich gewahrt.

**Privatsphäre und Konflikte:** Schlafräume sind Rückzugsorte der Jugendlichen. Sie dürfen nicht ohne Erlaubnis betreten werden. Konflikte, die aus den Arrangements entstehen, werden offen, respektvoll und lösungsorientiert besprochen. Lehrkräfte stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

#### 4.5.5. Schutz der Privatsphäre und Umgang mit Konflikten

- Die Schlafräume der Schülerinnen und Schüler sind ihre privaten Rückzugsorte und als solche zu respektieren. Jegliche Verletzungen der Privatsphäre – sei es durch unangemessene Kommunikation oder das Betreten von Zimmern ohne Erlaubnis – werden nicht geduldet.
- Mögliche Konflikte, die aus den Schlafarrangements resultieren könnten, sollten offen angesprochen und in einem respektvollen Dialog gelöst werden. Lehrkräfte stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung und fördern eine lösungsorientierte Kommunikation.

#### 4.5.6. Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien

- Der verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Medien ist Teil der schulischen Präventionsarbeit. Die Nutzung sozialer Netzwerke birgt Risiken wie Grooming, Sexting, Cybermobbing oder die unerlaubte Weitergabe von Bildern. Heimliche Aufnahmen oder das unautorisierte Verbreiten von Fotos oder Videos sind streng verboten und können disziplinarische oder strafrechtliche Konsequenzen haben.
- **Prävention und Aufklärung:** Jugendliche werden regelmäßig über Risiken digitaler Medien informiert. Die Schule arbeitet eng mit Eltern zusammen, um Kinder und Jugendliche sowohl im schulischen als auch im häuslichen Umfeld zu sensibilisieren.
- **Medienkompetenz fördern:** Jugendliche sollen lernen, Grenzen der eigenen und fremden Privatsphäre zu respektieren und verantwortungsvoll mit digitalen Inhalten umzugehen. Pädagoginnen und Pädagogen thematisieren regelmäßig den reflektierten Umgang mit Medien und helfen, Online-Handlungen zu verstehen und kritisch zu bewerten.
- **Vorbildfunktion der Pädagoginnen und Pädagogen:** Mitarbeitende zeigen selbst einen achtsamen Umgang mit digitalen Medien. Sie kommunizieren nicht privat über soziale Netzwerke mit Schülerinnen und Schüler und achten darauf, dass ihre eigene Mediennutzung während der Arbeitszeit professionell bleibt.

- **Digitale Selbstverteidigung:** Jugendliche werden über Schutzmechanismen informiert – etwa über das Sperren und Melden unangemessener Kontakte, den Schutz ihrer Daten und Privatsphäre-Einstellungen.
- **Konsequenzen bei Verstößen:** Regelverletzungen, wie das Teilen unangemessener Inhalte oder die Verletzung der Privatsphäre anderer, ziehen klare pädagogische und ggf. rechtliche Konsequenzen nach sich. Diese sind den Jugendlichen bekannt und werden konsequent umgesetzt.
- **Workshops und Fortbildungen:** Regelmäßige Workshops und Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern stärken Medienkompetenz, klären über digitale Risiken auf und fördern den Schutz vor sexualisierter Gewalt im Netz.

#### 4.5.7. Konsequenzen bei Verstößen

Die Einhaltung dieses Kodexes ist verbindlich. Verstöße haben arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen:

- Angestellte: Möglich sind ordentliche Kündigungen aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen, Verdachtskündigungen sowie fristlose Kündigungen nach § 626 BGB.
- Honorarkräfte: Kündigung zum Ende des Vergütungszeitraums oder fristlos aus wichtigem Grund.
- Ehrenamtliche: Beendigung des Einsatzes jederzeit möglich, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht.

Je nach Schwere des Verstoßes wird die betreffende Person, unabhängig von ihrem Status, bis zum offiziellen Beendigungsdatum von ihren Aufgaben entbunden und von der Arbeit freigestellt. Ein Betreten des Geländes wird untersagt.

#### 4.6. Schlussfolgerung: Schutz und Sensibilität in jeder Altersstufe

Dieser Verhaltenskodex betont den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor physischer und psychischer Gewalt und sexuellem Missbrauch in jeder Altersgruppe. Er stellt sicher, dass Kommunikation, Nähe und Distanz stets professionell gestaltet werden, um die Sicherheit, das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Körperkontakt erfolgt nur, wenn dies notwendig ist und die Zustimmung der Kinder – verbal oder nonverbal – vorliegt. Tabuisierte Körperbereiche sind stets zu schützen.

Jede Form von Übergriffen, sei es verbal, körperlich oder digital, wird konsequent vermieden und sofort angesprochen. So schaffen wir einen geschützten Raum, in dem Kinder und Jugendliche sich sicher und respektiert fühlen können.

## 5. Interventionsplan in Verdachtsfällen sexueller Übergriffe

Bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe werden unmittelbare organisatorische und personelle Interventionen notwendig. Eine Tat tritt in der Regel nicht als gesichertes Erkenntnis und erwiesene Tatsache, sondern als Verdacht zutage. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, das Schutzbedürfnis des Opfers mit dem Ziel in Einklang zu bringen, eine Vorverurteilung der verdächtigen Person zu vermeiden. Hinsichtlich des Vorgehens sind demnach verschiedene Fälle zu unterscheiden (siehe auch Ablaufschemata im Anhang 9.1.):

- a) Übergriffe durch Mitarbeitende auf Kinder und Jugendliche
- b) Übergriffe auf Kinder und Jugendliche im häuslichen Bereich/außerhalb des Zentrums
- c) Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander
- d) Übergriffe auf Beschäftigte des Zentrums

Zu den einzelnen Stufen des Interventionsplanes werden folgende Hinweise gegeben:

## 5.1. Übergriffe durch Mitarbeitende auf Kinder und Jugendliche

### 5.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten oder Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt

Vertraut sich eine Schülerin oder ein Schüler direkt einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeitenden an und schildert den Übergriff oder erfahren diese durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von einem Verdachtsfall, dann sind die Empfehlungen zur Gesprächsführung (siehe Anlage 9.1) zu beachten. Sie sind damit von dem Kinder oder der Jugendlichen als Vertrauensperson hinzugezogen worden. Ist sich die Vertrauensperson unsicher oder möchte sie ihre erste Verdachtseinschätzung reflektieren, kann sie vor weiteren Schritten eine vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt in Anspruch nehmen, den Austausch mit geschulten Ansprechpersonen und weiteren möglichen Anlaufstellen gemäß dem Schutzkonzept suchen. Kontaktdaten von Anlauf- und Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen finden sich in Anlage 9.4.

### 5.1.2. Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

Bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff ist der/die zuständige/n Vorgesetzte/n in der Leitungsebene unverzüglich zu informieren. Diese, dieser beginnt mit der Falldokumentation (siehe Ablaufschema a).

Erhärtet sich der Verdacht gegen eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten, meldet der/die Leitende den Fall zur Abklärung des weiteren Vorgehens umgehend dem Vorstand, zunächst mündlich oder per E-Mail, später in Form eines schriftlichen Berichts. Ist die Leitungsperson selbst tatverdächtig, erfolgt die Meldung durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter direkt an Vorstand oder gegebenenfalls Aufsichtsrat<sup>10</sup>. Der Aufsichtsrat ist unmittelbar zu informieren, wenn es sich um einen erhärteten Verdacht gegenüber dem Vorstand handelt. Bei externen Personen von Kooperationspartnern (z.B. Trainer, Teilhabeassistenten usw.) ist der Arbeitgeber oder Träger (gegebenenfalls Verein) zu informieren. Der Vorstand übernimmt im Weiteren die Federführung in der Fallbegleitung.

Alle Verdachtsmomente, wie beispielsweise Äußerungen oder Anzeichen im Verhalten, und alle weiteren be- und entlastenden Hinweise sowie konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder weitere Personen werden gesammelt und dokumentiert (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung). Hinweise zur Sicherung digitaler Beweismittel finden sich in den Kapiteln 5.5. und 5.6.

Zum Schutz der Opfer gewährleistet die Leitung die erforderliche Vertraulichkeit und bindet Personen ausschließlich im erforderlichen Umfang in die Fallbegleitung ein.

---

<sup>10</sup>

### 5.1.3. Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips

Können die Verdachtsmomente nicht schon im Vorfeld zweifelsfrei ausgeräumt werden, findet eine umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips statt. Der Vorstand prüft gemeinsam mit der jeweiligen Leitung, sofern diese oder dieser nicht selbst tatverdächtig ist, den Verdachtsfall und die vorliegenden Hinweise und schätzt die Gefährdungssituation sowie die Risiko- und Schutzfaktoren ein.

§ 8b Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) begründet den Anspruch einer Person, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen steht, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) beraten zu werden. Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist zu dokumentieren. Die Leitung bindet - neben der geschulten Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt und externen Beratungsstellen (INSOFA) - auch zuständige Behörden (Schule: Schulamt) in die Beratung ein.

In Fällen, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht (zum Beispiel, wenn ein akutes Sicherheitsrisiko vorliegt oder bei drohendem Beweismittelverlust), ist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls auch das Jugendamt vor dem ersten Kontakt mit der tatverdächtigen Person unverzüglich zu informieren. Die weiteren Verfahrensschritte sind dann mit den Strafverfolgungsbehörden abzustimmen.

### 5.1.4. Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche

Beim Verdacht auf sexuelle Übergriffe steht das Wohl des Opfers an erster Stelle. Alle Maßnahmen der Pädagogen und Pädagoginnen sowie der Leitung haben sich vorrangig an diesem Ziel zu orientieren. Die Einhaltung von Rechtsnormen und die Strafverfolgung sind aus institutioneller Sicht nicht Selbstzweck der Interventionen, sie dienen vielmehr der Fürsorge und dem Schutz der Betroffenen.

Sofern der Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nicht offensichtlich unbegründet und eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist, muss die Leitung – aufgrund ihrer Verpflichtung, den Schutz der von ihr betreuten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen – sofortige Schutzmaßnahmen ergreifen. Das gewählte Vorgehen zielt nicht auf die strafrechtliche Überführung eines Beschuldigten, was Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, sondern dient dem Kinderschutz.

Der rechtsstaatliche Grundsatz der Unschuldsvermutung soll zwar die in Verdacht geratene Person vor voreiligen Verurteilungen schützen, rechtfertigt aber umgekehrt keinen Verzicht auf Sicherungen und Schutzmaßnahmen zugunsten des Opfers – auch nicht, wenn Zweifel bestehen. Organisatorische und personelle Maßnahmen sind daher im erforderlichen Maß zu treffen. Sie sollten einerseits möglichst schonend für die verdächtige Person sein, andererseits geeignet im Sinne des Opferschutzes.

Wenn sich der Verdacht gegen eine Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter des Zentrums richtet, ist unverzüglich sicherzustellen, dass das Opfer und die verdächtige Person zumindest vorläufig getrennt werden. Im Einzelfall kann es notwendig sein, auch andere Kinder und Jugendliche beziehungsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen und dazu weitergehende personelle Interventionen einzuleiten, bis hin zur vorläufigen Freistellung der beschuldigten Person durch den Vorstand.

Zur Schutzpflicht gehört ein **Gespräch mit dem betroffenen Kind / dem\*der betroffenen Jugendlichen und dessen/deren Eltern**. Dieses Gespräch dient zum einen der weiteren Sachverhaltsaufklärung. Aus dem Betreuungsvertrag und ihrer Schutzpflicht ist die Leitung verpflichtet, die Eltern über wesentliche (gefährdende) Vorkommnisse während der Betreuung zu informieren. Nur so können die

Eltern ihrer sorgerechtlichen Verantwortung nachkommen (z. B. entscheiden, das Kind vorübergehend nicht mehr in die Einrichtung zu geben oder therapeutische Unterstützung in Anspruch zu nehmen).

Im Fall eines Verdachts gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter dürfen jedoch datenschutzrechtliche Vorgaben nicht verletzt werden. **Vertretbare Alternativen sind daher die sofortige Freistellung und Entbindung von der pädagogischen Aufgabe bis zur Feststellung der Unschuld.** Weiterhin stellt **die unverzügliche Weitergabe der relevanten Informationen und Personalien der verdächtigen Person an die Strafverfolgungsbehörden** ein gleich wirksames Mittel dar. Dadurch wird ein effektiver Opferschutz gewährleistet, ohne gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verstoßen.

Die Leitung führt - gemeinsam mit einer weiteren Person (zum Beispiel der geschulten Ansprechperson) - mit volljährigen Schülerinnen und Schülern (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern zunächst mit den Eltern allein) sodann (altersabhängig) mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam ein Gespräch über den Vorfall und die erforderlichen Schutzbedarfe.

#### 5.1.5. Umgang mit der beschuldigten Person

Wenn es um mögliche Aussagen eines Kindes, eines Jugendlichen oder einer Jugendlichen zu sexuellen Übergriffen eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin geht, ist die beschuldigte Person nicht an diesen Gesprächen beteiligt, denn es ist zu befürchten, dass in Anwesenheit der beschuldigten Person keine vollständige Aussage erfolgt oder das mutmaßliche Opfer durch die persönliche Konfrontation einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt wäre.

Sofern von einem ersten Gespräch mit der in Verdacht geratenen Person nicht wegen laufender strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen wird, sollte dieses Gespräch nicht allein geführt werden. Hier ist es ratsam, die geschulte Ansprechperson und einen Vertreter/in oder einen Teil des Vorstandes hinzuzuziehen. Wenn es zur Klärung der Vorwürfe nicht erforderlich ist, kann gegebenenfalls zunächst darauf verzichtet werden, den Namen des mutmaßlichen Opfers zu nennen. Insbesondere sollte die Fürsorge für das Kind, den Jugendlichen oder die Jugendliche herausgestellt und die Grenz-einhaltung diesem gegenüber eingefordert und sichergestellt werden. Ebenso thematisiert werden sollte die Fürsorge für die beschuldigte Person durch Aufklärung der Vorwürfe, aber auch Schutz vor unberechtigten Verdächtigungen. Der Vorstand prüft unter Berücksichtigung einer möglichen Wiederholungsgefahr, ob – abgesehen von einer Strafanzeige – arbeitsrechtliche Schritte in Betracht kommen (gegebenenfalls auch gegen Personen, die die Täter gedeckt oder unterstützt haben):

- Abmahnung
- Versetzung
- Freistellung
- Kündigung

### 5.1.6. Weitere Maßnahmen zum Schutz von Opfern

Die Leitung sichert der betroffenen Familie die Unterstützung des Zentrums zu und bespricht mögliche Unterstützungsmaßnahmen. Im Rahmen des ersten Gesprächs weist die Leitung auch auf die Möglichkeit des Stellens einer Strafanzeige hin und vermittelt den Kontakt zu externen Hilfseinrichtungen. Ist ein Mitglied der Leitung oder des Vorstandes selbst tatverdächtig, führt das Gespräch ein Mitglied des Aufsichtsrats, eine Lehrkraft der Schule (zum Beispiel die schulische Ansprechperson oder die Klassenleitung).

Kinder und Jugendliche sollten altersgemäß unbedingt in den Entscheidungsprozess zu dem weiteren Vorgehen einbezogen werden. Wichtig ist, dass das Vorgehen für das Opfer transparent bleibt und nicht über dessen Kopf hinweg entschieden und gehandelt wird, da dies gegebenenfalls retraumatisierend wirken könnte.

Sofern sich das Opfer – zum Beispiel aus Angst vor einer eingehenden Befragung zu den belastenden Vorgängen oder vor Repressalien durch die Täterin oder den Täter – gegen eine Strafanzeige ausspricht, soll es vorab – möglichst unter Einbindung der Eltern – neben der Schulpsychologie insbesondere auf vertrauliche externe Beratungsangebote von Opferschutzorganisationen und spezialisierten Fachberatungsstellen hingewiesen werden, welche zu den möglichen Opferschutzmaßnahmen und -rechten unabhängig beraten und unterstützen können. Zur späteren Nachvollziehbarkeit und eigenen Absicherung ist es wichtig, diesen Prozess schriftlich zu dokumentieren.

Sollten die Eltern bei der Planung der Unterstützungsmaßnahmen nicht mitwirkungsbereit sein oder liegen anderweitige Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, muss auch eine Abschätzung dieser Gefährdung erfolgen. Das Zentrum nimmt hierzu die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch, stellt den Kontakt zu Hilfseinrichtungen her (siehe Anlage 8.1.) und meldet den Fall gegebenenfalls dem Jugendamt.

Sollten weitere Kinder und Jugendliche oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dem Übergriff direkt oder indirekt betroffen sein, werden diese in die Planung und Umsetzung der Fürsorge- und Unterstützungsmaßnahmen einbezogen.

### 5.1.7. Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

Zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdungen oder Belastungen findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der Leitung und dem Vorstand statt. Dabei wird die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen überprüft und das Risiko einer möglicherweise weiterhin bestehenden Gefährdung oder einer Belastung auf Seite der Betroffenen eingeschätzt. Bei Bedarf werden zusätzliche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet, bis der Opferschutz gewährleistet ist.

Die Information der Zentrumscommunity erfolgt nur auf Nachfragen und nur in dem im Einzelfall gebotenen Ausmaßes („Die Untersuchungen laufen ...“; „Es wird recherchiert ...“) *ausschließlich* durch den Vorstand. Der Verbreitung von Gerüchten ist seitens der Leitung und des Vorstands dabei – soweit möglich – Einhalt zu gebieten. Bei falschem Verdacht muss eine Rehabilitation der oder des Tatverdächtigen durch eine Richtigstellung in geeigneter Form und in Abstimmung mit der betroffenen Person erfolgen.

## 5.2. Übergriffe auf Kinder und Jugendliche im häuslichen Bereich/außerhalb des Zentrums

### 5.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten oder Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt

Vertraut sich ein Kind oder Jugendlicher direkt einer Vertrauensperson seiner/ ihrer Wahl an und schildert einen Missbrauch oder den Übergriff außerhalb des Zentrums oder erfahren diese durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von einem Verdachtsfall, dann sind die Empfehlungen zur Gesprächsführung (siehe Anlage 9.2.1.) zu beachten. Ist sich die Vertrauensperson unsicher oder möchte sie ihre erste Verdachtseinschätzung reflektieren, kann sie vor weiteren Schritten eine vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt in Anspruch nehmen, den Austausch mit geschulten Ansprechpersonen oder weiteren möglichen Anlaufstellen gemäß dem Schutzkonzept suchen. Kontaktdaten von Anlauf- und Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen finden sich in Anlage 9.4.

### 5.2.2. Meldung des Vorfalles und Beginn der Falldokumentation

Bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff sowie allgemein auch bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist die Leitung unverzüglich zu informieren. Die Leitung bindet die geschulte Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt in die Beratung ein. Alle Verdachtsmomente, wie beispielsweise Äußerungen oder Anzeichen im Verhalten, und alle weiteren be- und entlastenden Hinweise sowie konkrete Angaben über Kinder und Jugendliche oder weitere Personen werden gesammelt und dokumentiert (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung). Bei einer eventuellen späteren Strafverfolgung ist dies für die Beweissicherung von großer Bedeutung. Hinweise zur Sicherung digitaler Beweismittel finden sich in dem Kapitel 5.5. Die Leitung informiert bei wichtigen Vorkommnissen den Vorstand. Zum Schutz der Opfer gewährleistet sie oder er die erforderliche Vertraulichkeit und bindet Personen ausschließlich im erforderlichen Umfang in die Fallbegleitung ein.

### 5.2.3. Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips

Können die Verdachtsmomente nicht schon im Vorfeld zweifelsfrei ausgeräumt werden, findet eine umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips statt. Die Leitung stellt hierbei die Einbeziehung der Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (INSOFA) sicher. Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ist zu dokumentieren.

Gemeinsam mit den einbezogenen Vertrauenspersonen prüft die Leitung den Verdachtsfall, bewertet die vorliegenden Hinweise und schätzt die Gefährdungssituation sowie die Risiko- und Schutzfaktoren unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der insoweit erfahrenen Fachkraft ein. Bei Bedarf kann zusätzlich die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt in die Beratung einbezogen werden.

In Fällen, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, wie zum Beispiel bei einem akuten Sicherheitsrisiko oder bei drohendem Beweismittelverlust, ist in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft die Polizei oder Staatsanwaltschaft oder das Jugendamt vor dem ersten Kontakt mit der tatverdächtigen Person unverzüglich zu informieren. Die weiteren Verfahrensschritte sind mit diesen Behörden abzustimmen.

Wird in der Institution ein sexueller Übergriff auf ein Kind, eine Jugendliche oder Jugendlichen bekannt, die in einer Jugendhilfeeinrichtung o. ä. und nicht im Elternhaus leben, und ereignete sich dieser Übergriff in der Einrichtung, so ist unverzüglich eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und entsprechend zu handeln.

#### 5.2.4. Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche

Kann eine bestehende Kindeswohlgefährdung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden und stehen die Eltern des betroffenen Kindes, des Jugendlichen oder der Jugendlichen selbst in Verdacht, erfolgt eine Mitteilung an die öffentliche Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3 KKG. Bei Vorliegen eines akuten Sicherheitsrisikos oder Verdachts auf Kinder- und Jugendpornografie wird die Polizei oder Staatsanwaltschaft unverzüglich einbezogen (siehe Kapitel 5.6.).

Vertraut sich das Kind oder die/der Jugendliche direkt einer Vertrauensperson des Zentrums an und stehen die Eltern nicht selbst in Verdacht, sind die Empfehlungen zur Gesprächsführung (siehe Anlage 9.2.1.) zu beachten, weitere Gesprächsschleifen zu vermeiden und die folgenden Handlungsschritte vorzunehmen:

Liegen sichtbare körperliche Verletzungen durch Gewalteinwirkung vor, sollte ärztliche Hilfe hinzugezogen werden und eine Beweissicherung durch eine medizinische und befundensichernde Akutversorgung (zum Beispiel Childhood-Haus, Soforthilfe nach Vergewaltigungen, Forensisches Konsil, Anlaufstellen siehe Anlage 9.4.2.) erfolgen. Die Eltern sind einzubeziehen, sofern diese nicht selbst in Verdacht stehen.

Die Leitung führt gemeinsam mit einer weiteren Person (zum Beispiel der geschulten Ansprechperson oder einer Vertrauensperson) bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern zunächst ein Gespräch mit den Eltern allein. Im weiteren Verlauf können diese, unter Berücksichtigung des Alters und der Belastung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, in das Gespräch mit einbezogen werden.

Bestehende Bedarfe werden abgeklärt und die Unterstützung des Zentrums zugesichert. Mögliche Unterstützungsmaßnahmen werden besprochen und vereinbart.

Die Eltern werden im Hinblick auf das Stellen einer Strafanzeige beraten. Sofern sich das betroffene Kind – zum Beispiel aus Angst vor einer eingehenden Befragung zu den belastenden Vorgängen oder vor Repressalien durch die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter – gegen eine Strafanzeige ausspricht, soll sie oder er auf vertrauliche externe Beratungsangebote von Opferschutzorganisationen und weiterer Fachberatungsstellen hingewiesen werden, welche insbesondere zu den möglichen Opferschutzmaßnahmen und -rechten informieren und beraten können sowie Unterstützung und Begleitung anbieten.

Der Kontakt zu externen Hilfseinrichtungen (zum Beispiel Opferhilfe, spezialisierte Fachberatungsstellen, siehe Anlage 9.4.) und Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe oder des Jugendamts wird vermittelt. Dabei darf es nicht zu einer institutionellen Vermischung mit therapeutischer Intervention externer Stellen kommen. Die Leitung sollte in diesem Zusammenhang die Verantwortungsbereiche frühzeitig klar und eindeutig gegenüber den betroffenen Mitarbeitenden kommunizieren und sicherstellen, dass diese Abgrenzung im Alltag eingehalten wird.

In bestimmten Fällen – insofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes, des Jugendlichen oder der Jugendlichen infrage gestellt würde – kann auf ausdrücklichen Wunsch und nach fundierter Risikoabwägung der Kontakt zu einer externen Hilfseinrichtung auch ohne Einbeziehen der Eltern hergestellt oder nach Rücksprache mit der Einrichtung von einer Vertrauensperson dorthin begleitet werden. Hierbei ist es zur späteren Nachvollziehbarkeit und zur eigenen Absicherung wichtig, diesen Prozess schriftlich zu dokumentieren.

Sollte im Verlauf des Gesprächs deutlich werden, dass die Eltern möglicherweise selbst in Verdacht stehen oder nicht kooperieren und die Fürsorge für ihr Kind offensichtlich nicht wahrnehmen, liegen somit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 3 Abs. 10 HSchG vor,

erfolgt eine Meldung an die öffentliche Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3 KKG durch die Leitung. In die Einschätzung der Anhaltspunkte für eine Gefährdung durch die Eltern sind die Ergebnisse einer zusätzlichen Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) einzubeziehen und Ergebnisse dieser Beratung zu dokumentieren. Ist eine Meldung an das Jugendamt erfolgt, sind keine weiteren Gespräche seitens des Zentrums mit Angehörigen oder Verdächtigen zu führen, da alle folgenden Schritte einschließlich einer möglichen Strafanzeige dann dem Jugendamt obliegen.

Die Ergebnisse dieses Gesprächs und gegebenenfalls nachfolgender Gespräche werden dokumentiert.

Kinder oder Jugendliche sollten altersgemäß unbedingt in den Entscheidungsprozess zu dem weiteren Vorgehen einbezogen werden. Wichtig ist, dass das Vorgehen für das Opfer transparent bleibt und nicht über dessen Kopf hinweg entschieden und gehandelt wird. Dies könnte retraumatisierend wirken. Sowohl in das erste sowie auch gegebenenfalls in alle nachfolgenden Gespräche mit dem betroffenen Kind, der Jugendlichen oder des Jugendlichen, können weitere Personen, zum Beispiel die geschulte Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt oder eine andere Vertrauensperson, einbezogen werden.

### **5.2.5. Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen**

Zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdungen oder Belastungen findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der Leitung und den einbezogenen Vertrauenspersonen statt. Dabei wird die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und Hilfen überprüft und das Risiko einer möglicherweise weiterhin bestehenden Gefährdung oder einer Belastung auf Seite der Betroffenen eingeschätzt. Bei Bedarf werden zusätzliche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet. Bei neuen Hinweisen auf eine Gefährdung wird die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft wieder aufgenommen.

## **5.3. Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander**

### **5.3.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten oder Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt**

Vertraut sich ein Kind oder Jugendlicher direkt einer Vertrauensperson seiner/ ihrer Wahl an und schildert einen Missbrauch oder den Übergriff von Kindern und Jugendlichen untereinander oder erfährt diese oder dieser durch eigene Beobachtung oder die Beobachtung anderer von einem Verdachtsfall, dann sind die Empfehlungen zur Gesprächsführung (siehe Anlage 9.2.1.) zu beachten. Ist sich die Vertrauensperson unsicher oder möchte sie ihre erste Verdachtseinschätzung reflektieren, kann sie dazu eine vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt in Anspruch nehmen sowie den Austausch mit schulischen Ansprechpersonen und weiteren möglichen Anlaufstellen gemäß dem Schutzkonzept suchen. Kontaktdaten von Anlauf- und Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen finden sich in Anlage 9.4.

### **5.3.2. Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation**

Bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff ist die Leitung unverzüglich zu informieren. Die Leitung bindet die geschulte Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt in die Beratung ein.

Alle Verdachtsmomente, wie beispielsweise Äußerungen oder Anzeichen im Verhalten, und alle weiteren be- und entlastenden Hinweise sowie konkrete Angaben über Kinder und Jugendliche (oder weitere Personen) werden gesammelt und dokumentiert (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung). Bei einer eventuell später möglichen Ordnungsmaßnahme oder einer Strafanzeige ist dies für die Beweissicherung von großer Bedeutung. Hinweise zur Sicherung digitaler Beweismittel finden sich in den Kapiteln 5.5. und 5.6.

Die Leitung informiert bei wichtigen Vorkommnissen den Vorstand. Zum Schutz der Opfer gewährleistet sie oder er die erforderliche Vertraulichkeit und bindet Personen ausschließlich im erforderlichen Umfang in die Fallbegleitung ein.

### **5.3.3. Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips**

Können die Verdachtsmomente nicht schon im Vorfeld zweifelsfrei ausgeräumt werden, findet eine umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips statt.

Gemeinsam mit den einbezogenen schulischen Bediensteten prüft die Leitung den Verdachtsfall, bewertet die vorliegenden Hinweise und schätzt die Gefährdungssituation sowie die Risiko- und Schutzfaktoren ein. Bei Bedarf kann die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt in die Beratung einbezogen werden. Liegen Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung vor, erfolgt zusätzlich die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (INSOFA).

Bei der Entscheidung über schulische Sofortmaßnahmen zum Schutz der Betroffenen und zur Verhinderung weiterer Eskalationen, sollte unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen eine differenzierte Abwägung von möglichen Folgen für alle Beteiligten in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen. Eine möglichst frühzeitige Einbeziehung des Staatlichen Schulamts in die Beratung zu Fragen der schulischen Maßnahmenplanung ist sicherzustellen. Als schulische Sofortmaßnahme zum Schutz der Betroffenen ist in der Regel eine vorläufige Trennung von tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern und Opfern erforderlich.

Wird im Zentrum ein sexueller Übergriff auf ein Kind oder eine/r Jugendliche/r bekannt, die zum Beispiel in einer Jugendhilfeeinrichtung und nicht im Elternhaus leben, und ereignete sich dieser Übergriff in der Einrichtung, so ist ebenfalls unverzüglich eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und entsprechend zu handeln.

### **5.3.4. Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche**

Vertraut sich das Kind oder die oder der Jugendliche direkt einer Vertrauensperson des Zentrums an, sind die Empfehlungen zur Gesprächsführung (siehe Anlage 9.2.1.) zu beachten, weitere Gesprächsschleifen zu vermeiden und die folgenden Handlungsschritte vorzunehmen:

Die Leitung führt gemeinsam mit einer weiteren Person (z.B. der geschulten Ansprechperson oder einer Vertrauensperson) bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern zunächst ein Gespräch mit den Eltern allein. Im weiteren Verlauf können diese, unter Berücksichtigung des Alters und der Belastung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, in das Gespräch mit einbezogen werden.

Sollte im Verlauf des Gesprächs deutlich werden, dass die Eltern nicht kooperieren oder sie die Fürsorge für ihr Kind offensichtlich nicht wahrnehmen, liegen also gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 3 Abs. 10 HSchG vor, erfolgt eine Meldung an die öffentliche Jugendhilfe nach § 4 Abs. 3 KKG durch die Leitung.

An alle Beteiligten wird das klare Signal gesendet, dass am Zentrum keine sexualisierte Gewalt toleriert und alles getan wird, den Vorfall aufzuklären und das betroffene Kinder oder der/die Jugendlichen bei der Verarbeitung des Übergriffs zu unterstützen. Bestehende Bedarfe werden abgeklärt und die Unterstützung des Zentrums zugesichert. Wichtig ist die Botschaft, dass alles getan wird, um das Zentrum zu einem Ort für das betroffene Kind oder der/die Jugendliche zu machen, an dem sie oder er sich sicher und wohlfühlen kann. Auf die Möglichkeit des Stellens einer Strafanzeige wird hingewiesen. Im Falle von Cybermobbing über den Gruppenchat kann sich die Strafanzeige gegen alle beteiligten Personen richten.

Der Kontakt zu externen Hilfeeinrichtungen (z.B. Opferhilfe, spezialisierte Fachberatungsstellen, siehe Anlage 9.4.) und Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe oder des Jugendamts wird vermittelt. Dabei darf es nicht zu einer institutionellen Vermischung mit therapeutischer Intervention externer Stellen kommen. In bestimmten Fällen – insofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes, des Jugendlichen oder der Jugendlichen infrage gestellt werden würde – kann auf ausdrücklichen Wunsch und nach fundierter Risikoabwägung der Kontakt zu einer externen Hilfeeinrichtung auch ohne Einbeziehen der Eltern hergestellt oder nach Rücksprache mit der Einrichtung von einer Vertrauensperson dorthin begleitet werden. Hierbei ist es zur späteren Nachvollziehbarkeit und zur eigenen Absicherung wichtig, diesen Prozess schriftlich zu dokumentieren.

Liegen sichtbare körperliche Verletzungen durch Gewalteinwirkung vor, sollte unter Einbeziehung der Eltern ärztliche Hilfe hinzugezogen werden und eine Beweissicherung durch eine medizinische und befundsichernde Akutversorgung (z.B. Childhood-Haus, Soforthilfe nach Vergewaltigungen, Forensisches Konsil, Anlaufstellen siehe Anhang 9.4.) erfolgen. Die Ergebnisse dieses Gesprächs und gegebenenfalls nachfolgender Gespräche werden dokumentiert.

### **5.3.5. Maßnahmen gegenüber tatverdächtigen Kindern oder Jugendlichen**

Die Leitung führt zusammen mit einer Bezugsperson des tatverdächtigen Kindes oder Jugendlichen Gespräche zunächst allein mit den Eltern. Im weiteren Verlauf dieses Gesprächs oder im Rahmen weiterer Gespräche werden, altersabhängig, auch die tatverdächtigen Kinder oder Jugendlichen einbezogen, oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden die Gespräche direkt mit diesen geführt.

Die Sichtweise der mutmaßlichen Täterin oder des mutmaßlichen Täters wird angehört und es werden, nach differenzierter Abwägung aller verfügbarer Informationen sowie möglicher Folgen, geeignete Sanktionen wie pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel zur andauernden Trennung von Betroffenen und den tatverdächtigen Kindern oder Jugendlichen) im Rahmen der zu beachtenden Verfahrensschritte - wie insbesondere Anhörung und Beschlussfassung der Klassenkonferenz - umgesetzt. Weitere Handlungsschritte werden beschrieben und vereinbart. Bei Bedarf wird der Kontakt zu externen Hilfsangeboten vermittelt (zum Beispiel spezielle Angebote für Täterinnen und Täter, siehe Anhang 9.4.8.). Die Leitung sendet dabei das klare Signal, dass am Zentrum keine sexualisierte Gewalt geduldet und alles getan wird, diese zu unterbinden. Wichtig dabei ist das Senden des Signals nicht nur an die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter, sondern an alle Menschen am Zentrum, dass keine sexualisierte Gewalt toleriert und gegebenenfalls mit Maßnahmen reagiert wird.

Abhängig vom Alter der mutmaßlichen Täterin oder des mutmaßlichen Täters und der Schwere des Übergriffs kann auch eine strafbare Handlung in Betracht kommen. In diesem Fall hat die Leitung unverzüglich den Vorstand und gegebenenfalls auch die Schulaufsichtsbehörde/ Schulamt (z.B. bei drohendem Schulverweis) zu unterrichten. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und des Willens des Opfers oder altersabhängig unter Berücksichtigung des Willens der Eltern über die Frage, ob eine Strafanzeige erfolgt.

Da Aussagen gegenüber der Leitung unter Umständen auch später als Indizienbeweise in einem Strafverfahren herangezogen werden können, müssen schulische Gespräche und Anhörungen sorgfältig dokumentiert werden und mit Kenntnis der Eltern der mutmaßlichen Täterin oder des mutmaßlichen Täters erfolgen.

### 5.3.6. Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

Zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdungen oder Belastungen findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der Leitung und den einbezogenen schulischen Mitarbeitenden statt. Dabei wird die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und Hilfen überprüft und das Risiko einer möglicherweise weiterhin bestehenden Gefährdung oder einer Belastung auf Seite der Betroffenen eingeschätzt. Bei Bedarf werden zusätzliche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet.

Die Information des Kollegiums erfolgt nach Absprache mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen, gegebenenfalls auch anonymisiert, mit Blick auf zukünftige Handlungsmöglichkeiten und Fortbildungsbedarfe. Dabei stehen Aspekte der Schulkultur und der Prävention im Mittelpunkt. So können zum Beispiel Regeln des Umgangs miteinander bezüglich sexueller Übergriffe und Formen der Gewalt ergänzt oder überarbeitet werden.

### 5.3.7. Einbeziehung von Polizei oder Staatsanwaltschaft und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe

Liegt ein akutes Sicherheitsrisiko vor, ist die Polizei unter Umständen direkt und unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere auch bei der Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Inhalten, beispielsweise unter Schülerinnen und Schülern (siehe Kapitel 5.6).

Sofern sich das Opfer – zum Beispiel aus Angst vor einer eingehenden Befragung zu den belastenden Vorgängen oder vor Repressalien durch die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter – gegen eine Strafanzeige ausspricht, soll es vorab auf vertrauliche externe Beratungsangebote von Opferschutzorganisationen und weiterer Fachberatungsstellen hingewiesen werden, welche insbesondere zu den möglichen Opferschutzmaßnahmen und -rechten informieren und beraten können sowie Unterstützung und Begleitung anbieten. An dieser Stelle ist die Einbindung der Eltern sowie spezialisierter Fachberatungsstellen von besonderer Bedeutung. Zur späteren Nachvollziehbarkeit und eigenen Absicherung ist es wichtig, diesen Prozess schriftlich zu dokumentieren.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung informiert die Leitung die öffentliche Jugendhilfe oder das Jugendamt. Die Gefährdungseinschätzung hat dabei unter Hinzuziehung der Beratung einer insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA) nach § 8b SGB VIII stattzufinden. Nach § 3 Abs. 10 HSchG arbeitet die Schule mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Mitarbeitenden gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/s Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/ der Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Eine Information der Jugendhilfe kann und muss ohne Einverständnis der Eltern erfolgen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen besteht. Dies ist der Fall, wenn die Gefährdung zum Beispiel sofortiges Handeln erfordert, die Hilfen durch Menschen im Zentrum und Jugendhilfe nicht ausreichen, die Eltern nicht kooperieren oder durch eine Information der Eltern der wirksame Schutz infrage gestellt würde. Die öffentliche Jugendhilfe oder das Jugendamt ist dann unverzüglich telefonisch oder persönlich zu informieren. Nachfolgende Verfahrensschritte sind abzustimmen.

## 5.4. Übergriffe auf Beschäftigte des Zentrums<sup>11</sup>

### 5.4.1. Meldung des Vorfalles und Beginn der Falldokumentation

Der/die betroffene Mitarbeitende meldet den Vorfall unverzüglich an die Leitung. Bei Bedarf und in Abstimmung mit der betroffenen Person kann eine zusätzliche Kontaktaufnahme mit geschulten Beratungspersonen erfolgen. Weiterhin ist im schulischen Bereich eine Beratung durch die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt möglich. Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Betroffenen ist in der Regel eine vorläufige Trennung von Tatverdächtigen und Betroffenen notwendig. Bei Bedarf sind geeignete Fürsorgemaßnahmen gegenüber der/des betroffenen Mitarbeitenden zu prüfen.

Die Leitung dokumentiert den Vorfall schriftlich. Dabei werden das Ereignis und seine Folgen, Verdachtsmomente sowie entlastende oder belastende Hinweise, gegebenenfalls auch Hinweise digitaler Art, möglichst konkret und unter Nennung des Datums, der Namen beteiligter Personen sowie Zeuginnen und Zeugen beschrieben. Die schriftliche Dokumentation des Vorfalles ist auch im Hinblick auf eine später mögliche Ordnungsmaßnahme oder Strafanzeige von großer Bedeutung.

Sofern der Übergriff als wichtiges Vorkommnis eingeschätzt wird, meldet die Leitung zunächst mündlich oder per E-Mail an den Vorstand, später in Form eines schriftlichen Berichts. Werden Mitarbeitende des Zentrums verdächtigt, den Übergriff begangen zu haben, oder besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung von Schülerinnen oder Schülern gegenüber Mitarbeitenden, liegt stets ein solches „wichtiges Vorkommnis“, so dass der Vorstand unverzüglich zu unterrichten ist.

Der Vorstand übernimmt sodann die Federführung in der Fallbegleitung und entscheidet über weitere Maßnahmen.

In Fällen, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, zum Beispiel, wenn ein akutes Sicherheitsrisiko vorliegt oder bei drohendem Beweismittelverlust, informiert der Vorstand unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

### 5.4.2. Unterstützungsmaßnahmen für die/den betroffene/n Mitarbeitende/n

Die/der betroffenen Mitarbeitend/e wird im Umgang mit der problematischen Situation unter Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Beratungssystemen, sensibel beraten. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs bespricht die Leitung mit der betroffenen Person vorliegende Unterstützungsbedarfe und vereinbart mögliche Maßnahmen. Die Kontaktdaten zu externen Beratungs- und Unterstützungsangeboten (zum Beispiel Opferhilfe) werden übermittelt (Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen mit Kontaktdaten siehe Anlage 9). Bei Bedarf kann eine vertrauliche Beratung, z. B. durch die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt oder durch den Medical Airport Service, zur Unterstützung bei der Verarbeitung des Ereignisses und zur psychosozialen Nachsorge in Anspruch genommen werden. Die getroffenen Entscheidungen und alle weiteren Vereinbarungen werden dokumentiert.

---

<sup>11</sup> Im Hinblick auf die Planung und Umsetzung von Maßnahmen bei sexuellen Übergriffen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen wird auch auf den „Handlungsleitfaden für Schulen bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften in Hessen“ des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen vom März 2024 verwiesen.

### 5.4.3. Maßnahmen gegenüber tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise tatverdächtigen Personen

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung wird der Vorstand und bei Schüler und Schülerinnen das Staatliche Schulamt einbezogen. Der Vorstand entscheidet über weitere altersabhängige Maßnahmen, auch unter Einbeziehung des Opfers, und klärt, ob dieses Strafanzeige stellen möchte (siehe hierzu auch Abschnitt 5.8.).

Der Vorstand führt in Abstimmung ein Gespräch mit der tatverdächtigen Person (bei Schülerinnen und Schülern die Schulleitung in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt). Im Gespräch wird ein klares Signal nicht nur an die tatverdächtige Person, sondern an alle gesetzt, dass am Zentrum keine sexualisierte Gewalt toleriert und alles getan wird, diese zu unterbinden. Die mutmaßliche Täterin, der mutmaßliche Täter beziehungsweise deren oder dessen Eltern werden mit dem Verdacht und den gegebenenfalls möglichen strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Es wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistands hingewiesen und die Grenzeinhaltung gegenüber dem mutmaßlichen Opfer eingefordert. Es erfolgt eine Trennung der tatverdächtigen Person von dem Opfer.

Sofern Schülerinnen und Schüler beschuldigt sind, führt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt ein Gespräch mit den Eltern. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern wird das Gespräch mit diesen selbst geführt. Bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten. Wenn möglich, findet vor diesem Gespräch, beziehungsweise bevor eine Entscheidung hinsichtlich Ordnungsmaßnahmen oder pädagogischer Maßnahmen getroffen wird, eine Rücksprache und ein Informationsaustausch mit der Polizei statt. In gewichtigen Fällen ist die Polizei gesetzlich nach § 163 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet und befugt, um Auskunft zu ersuchen, beziehungsweise diese einzuholen.

Nach Beratung in der Klassenkonferenz, Beschlussfassung und Antragstellung sowie in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt werden Ordnungsmaßnahmen oder pädagogische Maßnahmen ergriffen. Als Ordnungsmaßnahme kann zum Beispiel die Trennung der tatverdächtigen Schülerin oder des tatverdächtigen Schülers und des/ der betroffenen Mitarbeitenden in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen für eine der Ordnungsmaßnahmen des § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HSchG gegeben sind. Weitere Vorgehensmaßnahmen können zum Beispiel eine Erziehungsvereinbarung nach § 82 Abs. 9 Satz 4 HSchG (außer in den Fällen der Überweisung und Verweisung), eine Teilbeschulung nach § 77 Abs. 4 VOGSV, wenn die Schülerin oder der Schüler einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung hat, oder ein befristetes Hausverbot sein.

Handelt es sich um Übergriffe durch Eltern oder Schulfremde, kommt eine befristete Einschränkung des Betretens der Schule in Gestalt vorheriger Anmeldung gegen die tatverdächtigen Personen in Betracht.

Kontakt Daten zu externen Hilfsangeboten werden vermittelt (z. B. spezielle Angebote für Täterinnen und Täter; siehe Anlage 9.4.8.).

#### 5.4.4. Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen

Die Leitung bleibt im regelmäßigen Austausch mit der/dem betroffenen Mitarbeitende/n und überprüft die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen und Hilfen. Sollten Belastungsfaktoren weiterbestehen oder Unterstützungsmaßnahmen nicht greifen, plant die Leitung in Abstimmung mit der betroffenen Person alternative Vorgehensweisen.

Die Information des Kollegiums erfolgt bei Bedarf nach Absprache mit dem Opfer, gegebenenfalls auch anonymisiert und mit Blick auf zukünftige Handlungsmöglichkeiten und Fortbildungsbedarfe.

#### 5.4.5. Einbeziehung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft

Die Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgt in der Regel durch den Vorstand unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Person. Gegebenenfalls stellt die betroffene Person selbst eine Strafanzeige. Bei Vorliegen eines akuten Sicherheitsrisikos oder bei drohendem Beweismittelverlust informiert der Vorstand die Polizei oder die Staatsanwaltschaft unverzüglich.

#### 5.5. Ergänzende Hinweise zu Übergriffen im digitalen Raum

Das Nutzen digitaler Medien ist mittlerweile Teil des Alltags der meisten Menschen. In diesem Kontext kann es auch zu sexuellen Übergriffen in unterschiedlichster Form und Schwere kommen. Durch die Eigenart des Internets können sich, gerade für unerfahrene Nutzerinnen und Nutzer, besondere Gefahrenpotentiale ergeben. Zu den kommunikationsbezogenen Risiken gehören zum Beispiel das Cybermobbing, die sexuelle Belästigung und das Cybergrooming, das die Kontaktabstimmung mit dem Ziel sexueller Ausbeutung meint.

Kinder und Jugendliche (sowie auch Erwachsene) verständigen sich unter anderem über Messenger-Dienste (in Wort und Bild) oder im Rahmen der Chatfunktion während des Online-Spielens. Über diese Kommunikationskanäle können sie zum Beispiel Opfer von Cybermobbing werden. Unter dem Begriff Cybermobbing werden verschiedene Formen des gezielten Herabsetzens oder Ausgrenzens von einzelnen Personen oder Personengruppen gegen eine Einzelperson im digitalen Raum verstanden. Sie können auch in der Form sexualisierter Gewalt auftreten.

Weiterhin teilen Kinder und Jugendliche wie auch Erwachsene über soziale Medien unter Umständen intime Aufnahmen mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner oder anderen Personen (sogenanntes Sexting), die dann missbräuchlich verwendet werden und zu Cybermobbing führen können.

Darüber hinaus kann es während des Online-Spielens, bei der Nutzung von sozialen Medien, Netzwerken oder Messenger-Diensten zur sexuell motivierten Annäherung, sogenanntem Cybergrooming, kommen. Dabei versuchen die meist älteren männlichen Täter das Vertrauen des Opfers zu gewinnen, indem sie sich als Gleichaltrige oder als vertrauenswürdige Personen ausgeben. Sie nutzen die Anonymität und die Distanz des Internets und der Kanäle der sozialen Medien, um ihre Identität zu verschleiern und weiterführend ihre Straftat zu verbergen.

Alle genannten digitalen Erscheinungsformen von Gewalt können sowohl in der Kommunikation zwischen Lehrkräften oder Beschäftigten der Schule und Schülerinnen und Schülern, in der Kommunikation von Schülerinnen und Schülern untereinander als auch in der digitalen Kommunikation im außerschulischen oder häuslichen Bereich auftreten. Dementsprechend müssen in den Interventionsplänen für alle Verdachtsszenarien der Kapitel 5.1. bis 5.4 besondere Aspekte der Fallführung berücksichtigt werden, wenn es sich um Übergriffe im digitalen Raum handelt oder wenn der mutmaßliche Übergriff

durch digitale Formen der Gewalt ergänzt wird. So gelten zum Beispiel für die Sicherung von digitalen Beweismitteln besondere Anforderungen, da die Speicherung und Weiterleitung inkriminierter Dateien das Risiko einer eigenen Strafbarkeit bergen. Darüber hinaus muss bei der Maßnahmenplanung gegebenenfalls ein größerer Kreis tatverdächtiger oder betroffener Personen berücksichtigt werden, wenn entsprechende Dokumente oder Nachrichten über das Internet und die sozialen Medien an mehrere Personen oder ganze Gruppen versendet worden sind. Bei Übergriffen im digitalen Raum sowie insbesondere auch bei Fällen von Kinder- und Jugendpornografie (siehe Kapitel 5.6.) und Hinweisen auf zirkulierendes kinder- und jugendpornografisches Material sind daher die Handlungsempfehlungen der Polizei im Umgang mit inkriminierten digitalen Endgeräten zu beachten (siehe Punkte in Kapitel 5.6.).

Die schulische Präventionsarbeit muss diese Gefahren verstärkt in den Blick nehmen, Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, sich vor den genannten Bedrohungen zu schützen, und über diese Risiken auch in der Schule aufklären. Die Präventionsverantwortung der Schule für dieses Themenfeld leitet sich zum Beispiel auch aus dem „Lehrplan zur Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen“ (Hessisches Kultusministerium 2016) ab. So ist das Thema „Scheinwelt der Sexualität in den Medien und der Umgang in sozialen Netzwerken“ für die Altersgruppe der 13- bis 16-Jährigen verbindlich (siehe hierzu Kapitel 6.4.1.). Umfangreiche Informationen, Materialien und Verlinkungen zu einschlägigen Websites stellen das Internetportal *klicksafe* und im Programm „Internet-ABC“ bereit.<sup>12</sup> Sie dienen zur Förderung einer kompetenten und kritischen Nutzung des Internets und digitaler Medien sowie zur Sensibilisierung für problematische Bereiche dieser Angebote.

### 5.6. Fälle von Kinder- und Jugendpornografie

Im Zusammenhang mit Übergriffen im digitalen Raum (siehe Kapitel 5.5.) stellen Strafverfolgungsbehörden vermehrt fest, dass Dateien mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten durch Minderjährige geteilt werden. Aufgrund dieses Trends finden solche Weiterleitungen auch innerhalb von Schülerchatgruppen statt. Daher ist es wichtig, dass Lehrkräfte, wenn sie Kenntnis von solchen Vorfällen bekommen, darauf reagieren und unmittelbar eine Meldung an die zuständige Polizeidienststelle veranlasst wird, um die Weitergabe solcher Inhalte zu unterbinden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um intime Aufnahmen von Mitschülerinnen und Mitschülern handelt oder um Aufnahmen unbekannter Kinder oder Jugendlicher.

**Des unmittelbaren Einschreitens der Lehrkräfte bedarf es unabhängig davon, ob der Empfang oder die Weitergabe der inkriminierten Inhalte durch eine Lehrkraft selbst beobachtet oder ob sie durch dritte Personen darauf aufmerksam gemacht worden ist. Es bedarf insofern keiner vorherigen Verifikation des Sachverhalts durch die Lehrkraft; dies ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.**

**Wichtig: Inkriminierte Inhalte oder Dateien dürfen weder an dritte Personen weitergeleitet werden, zum Beispiel, um den Verdacht anderen Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis zu bringen, noch dürfen Bildschirmaufnahmen (sogenannte Screenshots) oder sonstige Vervielfältigungen (zum Beispiel Fotos) davon erstellt werden. Dies alles begründet die Gefahr einer möglichen eigenen ungewollten Begehung einer Straftat durch die Lehrkraft.**

---

<sup>12</sup> <https://www.klicksafe.de/> sowie die Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (<https://kultus.hessen.de> unter Digitalisierung > Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen)

Sollten Mitarbeitende aufgrund § 82 Abs. 1 HSchG in Anlehnung an § 64 Abs. 2 VOGSV dazu befugt sein, bei einem solchen Verdachtsfall das Mobilgerät der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers an sich zu nehmen, sollte in diesen Fällen die Polizei ebenfalls unverzüglich informiert und dieser das Mobilgerät ausgehändigt werden. Die unverzügliche Kontaktaufnahme ist im Hinblick auf eine eigene mögliche Besitzstrafbarkeit von großer Bedeutung. Zur Dokumentation, dass das Mobilgerät lediglich zur Verhinderung der Weiterverbreitung inkriminierter Dateien angenommen wurde, empfiehlt es sich, entsprechende Endgeräte in einem verschlossenen Umschlag im SAFE aufzubewahren oder in ähnlicher Weise vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu sichern.

Sollte die oder Mitarbeitende selbst Mitglied einer Chatgruppe (zum Beispiel Klassenchat) sein, in der ein solcher Inhalt eingestellt wird, ist ebenfalls unverzüglich die Polizei zu informieren, damit — nach Aufnahme der Strafanzeige — die umgehende Löschung des inkriminierten Inhalts vom Mobilgerät der/ des Mitarbeitende/n durchgeführt werden kann, da auch in diesem Fall die Gefahr einer Besitzstrafbarkeit besteht.

**Flyer: Ergänzende Hinweise und Handlungsempfehlungen der Polizei für Lehrkräfte im Umgang mit Verdachtsfällen von zirkulierendem kinder- und jugendpornografischem Material in Verbindung mit inkriminierten digitalen Endgeräten (siehe hierzu auch den Informationsflyer der hessischen Polizei).<sup>13</sup>**

Besteht der Verdacht, dass sich kinder- oder jugendpornografisches Material auf einem Smartphone oder einem digitalen Endgerät einer Schülerin oder eines Schülers, einer Lehrkraft oder einer anderen Person der Zentrumsgemeinde befindet, sind folgende Hinweise und Handlungsempfehlungen der Polizei zu beachten:

- Aufgabe von Mitarbeitenden des Zentrums ist es nicht, die Angaben Dritter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere nicht, auf den Datenträgern der betreffenden Person diese Dateien zu suchen.
- Aus polizeilicher Sicht sind Mitarbeitende sowie alle Personen, die vom Vorhandensein von kinder- und jugendpornografischem Material Kenntnis erlangen, Zeuginnen oder Zeugen, **unabhängig davon**, ob diese Personen die entsprechende Datei selbst gesehen haben oder ob ihnen eine andere Person davon berichtet hat.
- Es wird empfohlen, den Sachverhalt in Abstimmung mit der Leitung der Polizei zu melden. Die Kontaktaufnahme mit der Polizei kann persönlich, telefonisch mit der örtlichen Polizeidienststelle sowie über den Notruf 110 erfolgen. Weitere notwendige Maßnahmen und Ermittlungen werden sodann durch die Ermittlungsbehörden eingeleitet.
- Haben Lehrkräfte inkriminierte Mobiltelefone, Datenträger oder andere digitale Endgeräte von Schülerinnen oder Schülern an sich genommen, sollte im Hinblick auf eine eigene mögliche Besitzstrafbarkeit die Polizei unverzüglich über die Inbesitznahme des Datenträgers informiert und dieser der Polizei unmittelbar übergeben werden. Gegebenenfalls kann mit der Polizei auch die Abholung des Gerätes am Zentrum vereinbart werden.

---

<sup>13</sup> Der Flyer befindet sich auf Seite 124/125 im Anhang 6.2.2 der „Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext“ [https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2025-09/1\\_web\\_es\\_handreichung\\_sexuelle\\_uebergriffe.pdf](https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2025-09/1_web_es_handreichung_sexuelle_uebergriffe.pdf)

Erhalten Mitarbeitende zum Beispiel im Rahmen einer Mitgliedschaft in einer Chatgruppe kinder- oder jugendpornografisches Material, sind folgende Hinweise und Handlungsempfehlungen zu beachten:

- Vor dem Hintergrund der Strafbarkeit bei Besitz und Erhalt von kinder- oder jugendpornografischem Material sollte jeglicher Umgang mit den Dateien vermieden werden. Dementsprechend dürfen diese Dateien unter keinen Umständen an Kolleginnen und Kollegen, die Leitung, Eltern oder andere Personen weitergeleitet werden. Auch Screenshots dürfen nicht angefertigt werden.
- Im Hinblick auf eine mögliche eigene Besitzstrafbarkeit sollte unverzüglich persönlich die nächste Polizeidienststelle aufgesucht und das digitale Endgerät übergeben werden. Gegebenenfalls kann mit der Polizei auch die Abholung des Geräts am Zentrum vereinbart werden. Die Polizei wird vor Ort die nötigen Schritte zur Beweissicherung ergreifen. Im Beisein der Beamtin oder des Beamten werden die inkriminierten Dateien von dem Gerät gelöscht. Das Endgerät wird dabei in der Regel nicht einbehalten.
- Handlungsschritte sowie Fragen der Beweissicherung im Hinblick auf die Dokumentation des Vorfalls sind im Einzelfall mit der Polizei abzustimmen.

#### 5.7. Berichterstattung gegenüber den Behörden

Für den Fall, dass Mitarbeitende beziehungsweise Ansprechpersonen Hinweise auf sexuelle Übergriffe seitens einer oder eines Beschäftigten der Institution oder einer Schülerin oder Schülers der Schule erhalten, unterrichten diese unverzüglich die Leitung (Siehe Verdachtsfälle a) oder d) in Kapitel 5.1. und 5.4.).

Der Vorstand steuert, in Abstimmung mit der Leitung, bei ernsthaften Verdachtsmomenten die weiteren Maßnahmen. Sofern die Personalverantwortung für in Verdacht geratene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bei einem anderen Arbeitgeber oder Trägerverein liegt (z.B. Teilhabeassistenten), ist dieser unverzüglich zu unterrichten. Wenn der Vorstand frühzeitig die Verantwortung für die weiteren Schritte übernimmt, kann dies möglichen manipulativen Strategien sexuell übergriffiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorbeugen. Die Täterinnen oder Täter diskreditieren nicht selten die Opfer und können die Leitung in eine schwierige Lage bringen, indem sie Verleumdung unterstellen. Auf der Grundlage der Berichte entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Personalzuständigkeit auch über arbeitsrechtliche Schritte gegen die in Verdacht geratenen Beschäftigten. **Arbeitsrechtliche und organisationsbezogene Maßnahmen** können auch dann verhängt werden, wenn kein Strafverfahren eröffnet wird oder die Staatsanwaltschaft die strafrechtlichen Ermittlungen einstellt, zum Beispiel wegen Verjährung. Auf Basis der Berichte entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Zuständigkeit über **arbeitsrechtliche und organisationsbezogene Maßnahmen** gegenüber den verdächtigten Beschäftigten. Solche Maßnahmen können auch unabhängig von einem strafrechtlichen Verfahren ergriffen werden, selbst wenn dieses nicht eröffnet oder eingestellt wird. In gravierenden Fällen, in denen z. B. eine Tätigkeitseinschränkung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses geboten ist, sehen die **internen Arbeits- und Verhaltensrichtlinien** keine Verjährung vor.

Nicht zuletzt deshalb, sind dem Vorstand - und im Bereich der Schule dem Staatlichen Schulamt - auch die Fälle zu melden, die erst nach Jahren oder Jahrzehnten bekannt werden. Zur Aufarbeitung eines Falles aus der Vergangenheit sollte in Abstimmung mit den Behörden eine Aufarbeitungskommission gebildet werden.<sup>14</sup>

Ein sexueller Übergriff ist grundsätzlich ein wichtiges Vorkommnis, das der Berichtspflicht nicht nur gegenüber dem Vorstand und im Bereich der Schule gegenüber der Schulaufsichtsbehörde unterliegt. Dieser Bericht ist von der Leitung umgehend dem Vorstand sowie dem Staatlichen Schulamt (nur Schule) schriftlich und gegebenenfalls vorab telefonisch zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen Leitungsmitglieder oder Vorstandsmitglieder, ist der Aufsichtsrat und im Bereich der Schule das Schulamt einzuschalten. Wenn sich der Verdacht gegen eine Schülerin oder einen Schüler richtet, vor allem, wenn es um eine strafbare Handlung geht, hat die Schulleitung *unverzüglich* das Staatliche Schulamt zu unterrichten, das gegebenenfalls über weitere Maßnahmen entscheidet (in Anlehnung an § 74 Abs. 2 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses). Die Schulaufsicht ist auf diese Informationen dringend angewiesen im Hinblick auf die personelle und organisatorische Verantwortung, z.B. bei Suspendierung des Schülers oder der Schülerin und somit Zuweisung in eine staatliche Schule. Außerdem besteht seitens des Staatlichen Schulamtes eine Berichtspflicht gegenüber dem Hessischen Kultusministerium.

#### 5.8. Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

Beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen handelt es sich um strafbare Handlungen, deren Verfolgung ausschließlich der Strafverfolgungsbehörde obliegt. Konkrete Anhaltspunkte für ein Sexualdelikt zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen muss der Vorstand in der Regel anzeigen, Staatliches Schulamt/Jugendamt und Aufsichtsrat werden informiert. Stehen allerdings Personen außerhalb des institutionellen Bereichs in Verdacht, etwa Familienangehörige, ist für die weiteren Schritte einschließlich einer möglichen Strafanzeige das Jugendamt zuständig, das entsprechend zu informieren ist (siehe dazu Verdachtsfall b) in der Anlage 9.1.). Nach Möglichkeit soll die Strafanzeige vor einer Konfrontation der oder des Verdächtigen mit der Anschuldigung erfolgen, um zu vermeiden, dass Beweismittel vernichtet werden. Bei den hessischen Staatsanwaltschaften sind Sonderdezernate für Verfahren wegen des Verdachts von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingerichtet, ebenso Sonderkommissariate bei der Kriminalpolizei. Strafanzeigen nimmt die Staatsanwaltschaft und im Übrigen jede Polizeidienststelle entgegen (siehe Anlage 9.4.6. und 9.4.10.).

Wenn sich das Opfer oder die gesetzlichen Vertreter, zum Beispiel aus Angst vor einer eingehenden Befragung zu den Vorgängen oder vor Repressalien durch die Täterin oder den Täter, gegen eine Strafanzeige ausspricht, sollten die gesetzlichen Vertreter auf die möglichen und erforderlichen Schutzmaßnahmen und die vertraulichen, insbesondere auch externen Beratungsangebote (siehe Anlage 9.4.) sowie die Gefährdung anderer möglicher Opfer hingewiesen werden. In diesen Fällen ist es umso wichtiger, Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreter sowie die zuständige Schulpsychologin oder den zuständigen Schulpsychologen und die örtlichen Beratungsstellen einzubinden. Auf diesem Weg sollte das weitere Vorgehen mit dem Opfer so behutsam wie möglich besprochen und

---

<sup>14</sup> [https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Empfehlungen-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbauchs\\_Aufarbeitungskommission-2020.pdf](https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Empfehlungen-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbauchs_Aufarbeitungskommission-2020.pdf)

seine Zustimmung angestrebt werden, dabei stehen der Schutz und die Stabilisierung des Opfers jederzeit im Vordergrund. Im Gespräch soll darauf geachtet werden, dass kein Druck aufgebaut wird. Das Opfer soll nicht in ein moralisches Dilemma geraten.

Zur späteren Nachvollziehbarkeit und zur eigenen Absicherung ist es wichtig, diesen Gesprächsprozess schriftlich zu dokumentieren. Von einer Strafanzeige sollte nur dann abgesehen werden, wenn sich das Opfer und dessen Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreter auch nach eingehender Beratung ausdrücklich dagegen aussprechen und eine Strafverfolgung auch nicht im Interesse und zum Schutz anderer Opfer geboten ist.

Unbesehen der Strafverfolgungskompetenz der Staatsanwaltschaft und der Polizei kann es im Einzelfall angebracht sein, Beweise zu sichern, etwa durch Verschließen von Räumen oder durch Inverwahrnehmung von vorgefundenen Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen. Handlungsempfehlungen und Hinweise auf die möglicherweise entstehende eigene Strafbarkeit von Handlungen im Zusammenhang mit der Sicherung von digitalen Daten und Mobiltelefonen finden sich in den Kapiteln 5.5. und 5.6.. Im Vorfeld strafrechtlicher Ermittlungen sind die in der Institution bekanntwerdenden Verdachtsfälle so gut wie möglich zu dokumentieren. Angaben der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Aussagen Dritter, Zeichnungen und Bilder sowie Beobachtungen von emotionalen Störungen und Verhaltensstörungen sollten gesammelt, verschriftlicht und datiert werden, einschließlich der Namen möglicher Zeuginnen und Zeugen. Die Beweise werden in verschließbaren Räumen und Schränken bis zur Übergabe an Behörden aufbewahrt, zu denen nur eine begrenzte Zahl an Personen Zugang bzw. Zugriff hat.

Die Leitung darf aus dem Wunsch, strafrechtlich aufzuklären, keine Rechte Dritter einschränken oder in diese eingreifen – das ist ausschließlich Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Umgekehrt gilt: Spuren oder Beweise dürfen keinesfalls entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Wer absichtlich oder wissentlich die Strafverfolgung behindert, macht sich gemäß § 258 des Strafgesetzbuchs strafbar.<sup>15</sup>

### 5.9. Opferschützende Verfahrensweisen seitens der Strafverfolgungsbehörden

Die Rechte der Opfer in Strafverfahren sind in den vergangenen Jahren ausgeweitet und stärker gesetzlich verankert worden. So sind die Betroffenen nach den §§ 406d ff. StPO durch die zum relevanten Zeitpunkt mit dem Verfahren befasste Strafverfolgungsbehörde möglichst frühzeitig über ihre Befugnisse im Strafverfahren sowie über Opferschutzregelungen und Entschädigungsmöglichkeiten zu unterrichten. Sie haben Anspruch auf den Beistand einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes oder einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters. Diesen ist es gestattet, bei Vernehmungen und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit den jeweils Betroffenen anwesend zu sein.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Eingehende Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden enthält die Anlage 6.4 zum „Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Der Abschlussbericht mit allen Anlagen ist abrufbar auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) unter Service > Publikationen).

<sup>16</sup> Nähere Einzelheiten regelt das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529), das am 1. Januar 2017 in Kraft trat. Eingehende Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden enthält der „Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Der Abschlussbericht mit allen Anlagen ist abrufbar auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)).

### 5.10. Psychologische und medizinische Hilfe und Betreuung

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Übergriffe geworden sind, tragen ein hohes Risiko für schwerwiegende psychische Beeinträchtigungen.<sup>17</sup> Sie brauchen daher professionelle Unterstützung, die Pädagoginnen und Pädagogen nicht leisten können. Es empfiehlt sich, frühzeitig psychologische Beratung einzuholen, den Kontakt zu Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Angeboten der Gesundheits- und Jugendhilfe herzustellen und darüber hinaus psychotherapeutische sowie bei Bedarf medizinische Hilfe zu vermitteln und auf die Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe hinzuweisen. Auf der Grundlage des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht ein Rechtsanspruch auf Behandlung in Traumaambulanzen. Opferschutzorganisationen (siehe Anlage 9.4.) können bei der Suche beraten und kennen Wege und Verfahren der Vermittlung zeitnaher Hilfen und Unterstützung. Die möglichen Maßnahmen sind mit den Erziehungsberechtigten und betroffenen Kindern beziehungsweise Jugendlichen eingehend zu besprechen. Wenn die Verdachtstat mit Gewalteinwirkung und körperlichen Verletzungen einhergegangen ist, sollte mit den Betroffenen und den Eltern umgehend über die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gesprochen werden. In besonderen, akuten Fällen können sogar Erste Hilfe und notärztliche Versorgung erforderlich sein.

Pädagoginnen und Pädagogen, beziehungsweise die Leitung und Ansprechpersonen, sollten in jedem ernstzunehmenden Fall Hilfseinrichtungen hinzuziehen, in denen für die Thematik qualifizierte Fachkräfte tätig sind, die über genügend fachliche Kompetenz verfügen, um sicherzustellen, dass den Opfern auch wirklich geholfen und eine Retraumatisierung bei der Aufarbeitung der Vorfälle vermieden wird. Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Gewalttaten einschließlich sexueller Übergriffe sind Opferhilfeeinrichtungen, die jeweils über Netzwerke weiterer regionaler Einrichtungen verfügen. Dort findet eine umfassende psychologische, medizinische und rechtliche Beratung statt, auch im Hinblick auf einen Täter-Opfer-Ausgleich und Entschädigungsmöglichkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz. Unterstützung wird hier auch in Fällen sexueller Übergriffe innerhalb der Familie gewährt. Kontaktdaten der Opferhilfe und anderer Beratungsstellen finden sich in Anlage 9.4.

### 5.11. Kindeswohlgefährdung und gesetzlicher Kinderschutz

Das Kindschaftsrecht (§§ 1666 ff. Bürgerliches Gesetzbuch) und auch die Sozialwissenschaften sehen sexuellen Missbrauch als eine von mehreren möglichen Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung an, neben Vernachlässigung und körperlicher Misshandlung (Kindler und Lillig 2005 sowie Schmid und Meysen 2006). Die Aufgabe des Kinderschutzes und die Zuständigkeit bei einer Kindeswohlgefährdung liegt nach dem SGB VIII und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch bei den Jugendämtern der zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch Rechtsverordnung kann auch eine kreisangehörige Gemeinde zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sein. Liegt eine Kindeswohlgefährdung oder ein entsprechender Verdacht vor, ist das Eingreifen der Behörden unabhängig von den Ursachen dieser Gefährdung geregelt.

---

<sup>17</sup> Siehe auch Kapitel 3.6. ab Seite 56 der „Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext“ [https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2025-09/1\\_web\\_es\\_handreichung\\_sexuelle\\_uebergriffe.pdf](https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2025-09/1_web_es_handreichung_sexuelle_uebergriffe.pdf)

## Kinderhaus

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen – insbesondere Krippen und Kindergärten – gelten keine schulrechtlichen Bestimmungen. Maßgeblich sind hier das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die pädagogischen Fachkräfte tragen auf dieser Grundlage einen eigenständigen Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII und sind verpflichtet, mögliche Kindeswohlgefährdungen wahrzunehmen, zu dokumentieren, fachlich einzuschätzen und die notwendigen Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Die Mitarbeitenden haben nach § 4 KKG Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, die im Auftrag des Jugendamts bei der Gefährdungseinschätzung unterstützt. Zudem bestehen regionale Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendämtern und Trägern der Kindertageseinrichtungen, die konkrete Abläufe und Meldewege im Kinderschutz verbindlich regeln.

Damit ist der Kinderschutzauftrag der Kindertageseinrichtungen eindeutig bestimmt und rechtlich von dem schulischen Schutzauftrag abzugrenzen, der sich in den nachfolgenden Ausführungen anschließt.

## Schule

Alle Kinder und Jugendliche, die eine Schule besuchen, befinden sich im Überschneidungsbereich des Sozialrechts, beziehungsweise des Kinder- und Jugendrechts auf der einen sowie des Schulrechts auf der anderen Seite. Während des Schulbesuchs werden Kinder und Jugendliche regelmäßig und über einen längeren Zeitraum von ihren Lehrkräften wahrgenommen und erlebt. Zudem sind Lehrkräfte nach § 86 Abs. 2 HSchG verantwortlich für die Erziehung, den Unterricht, die Beratung und Betreuung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§§ 2, 3 HSchG). Darüber hinaus sind sie zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und dem Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit (§ 3 Abs. 9 HSchG) verpflichtet. Auf der Grundlage von § 3 Abs. 10 HSchG sind Lehrkräfte zudem aufgefordert, mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammenzuarbeiten und diese in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler im erforderlichen Umfang einzubeziehen. Somit sind die Lehrkräfte qua Amt in der Lage, das Wohl oder eine mögliche Gefährdung des Wohls von Schülerinnen und Schülern einzuschätzen. Das Hessische Schulgesetz schreibt daher zur Sicherung des Kindeswohls eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe vor. Das 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Kooperation und Information zum Kinderschutz (KKG) regelt bundeseinheitlich, wie sogenannte Berufsheimnisträger – dazu gehören auch Lehrkräfte – Informationen im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder eines entsprechenden Verdachts weiterzugeben haben (§ 4 KKG). Vor dem Hintergrund der nach § 3 Abs. 3 KKG bestehenden Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger, die Zusammenarbeit im Kinderschutz in lokalen Netzwerken zu organisieren, wurden darüber hinaus regionale Kooperationsvereinbarungen zwischen den Staatlichen Schulämtern und den jeweiligen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf kommunaler Ebene getroffen. Nach § 4 KKG haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Diese Fachkraft arbeitet im Auftrag der Jugendhilfeträger.

**Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist der/die Mitarbeitende zur pseudonymisierten Weitergabe der erforderlichen Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) berechtigt (§ 4 Abs. 2 KKG). Sie/er erhält**

**durch die Beratung der Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung als Grundlage für Entscheidungen über das weitere Vorgehen. Das Verfahren für eine solche Gefährdungseinschätzung ist einheitlich geregelt, unabhängig von Ursachen und Gründen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Dieser rechtliche Rahmen dient der Klarheit und Sicherheit im Umgang mit Verdachts- und Risikofällen und ist auch in den hier dargestellten Interventionsplänen berücksichtigt. Die Information aller Mitarbeitenden über dieses Verfahren ist eine verbindliche Maßnahme im Rahmen des Schutzkonzeptes, damit bei Hinweisen auf Übergriffe oder sexuellen Missbrauch, insbesondere im privaten Bereich, die nötigen Handlungsschritte eingeleitet werden können.**

Sofern eine Intervention außerhalb des institutionellen Bereichs erforderlich ist, etwa bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe im familiären Bereich (Verdachtsfall b) in Kapitel 5.2.), obliegt die Verantwortung nicht dem Montessori Zentrum, sondern den Jugendämtern und, bei Vorliegen eines akuten Sicherheitsrisikos, den Polizeibehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr. Werden im Zentrum gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, soll nach § 4 KKG zunächst das Gespräch mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen und den Eltern gesucht werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. In diesem Gespräch erörtern die Mitarbeitenden die Situation und wirken, soweit erforderlich, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Sind die pädagogischen Bemühungen erfolglos oder erkennt die einbezogene Person bereits in ihrer ersten Einschätzung der Gefährdung, dass sie nach Art und Schwere der Fehlentwicklung nicht mehr helfen kann, ist das Zentrum befugt, das Jugendamt zu informieren. Die Betroffenen sind darüber grundsätzlich vorab zu informieren. Richtet sich der Verdacht gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die zum Beispiel im Rahmen der Jugendhilfe in pädagogischen Einrichtungen tätig sind, etwa gegen Integrationshelferinnen oder Integrationshelfer oder im Rahmen eines Freiwilligendienstes Beschäftigte, sind der jeweilige Träger der Einrichtung oder der Arbeitgeber und die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten. Der Arbeitgeber kann gegebenenfalls der betreffenden Person ihre Tätigkeit untersagen und weitere arbeits- oder dienstrechtliche Schritte einleiten. Seitens des Zentrums sollte bis zur Klärung des Vorfalls kein weiterer Einsatz der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erfolgen.

### 5.12. Umgang mit den Medien

Medien haben gegenüber den Behörden des Landes einen grundsätzlichen Anspruch auf die Erteilung von Auskünften. § 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse (HPresseG) hat folgenden Wortlaut: „Die Behörden sind verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie können eine Auskunft nur verweigern, 1. soweit durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf- oder dienststrafgerichtlichen Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte, 2. soweit Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht, und 3. soweit Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.“

Ein Interesse, die Medien von Amts wegen über Missbrauchsfälle an pädagogischen Einrichtungen zu unterrichten, ist grundsätzlich nicht erkennbar. Im Regelfall ist damit zu rechnen, dass Journalistinnen und Journalisten an die Leitungen des Zentrums und, in Bezug auf die Schule, an das Staatliche Schulamt mit konkreten Fragen herantreten, weil ihnen bereits Informationen vorliegen. Personen-

bezogene Daten von Opfern oder in Verdacht geratenen Personen unterliegen grundsätzlich der Einschränkung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 HPresseG, so dass das berechnigte Interesse an einer öffentlichen Bekanntgabe nachzuweisen wäre. Im Übrigen ist bei der Erteilung von Auskünften die Frage einer Vereitelung, Erschwerung, Verzögerung oder Gefährdung von straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HPresseG). Grundsätzlich erteilen die Leitungen Auskünfte gegenüber der Presse und den Medien nur in Abstimmung mit dem Vorstand und bei einem Vorfall in der Schule zusätzlich mit dem Staatlichen Schulamt. Detaillierte Informationen, die sich auf bestimmte Personen beziehen, dürfen in der Regel nicht weitergegeben werden – das ist gesetzlich so vorgeschrieben. Soweit sich eine Anfrage auf den Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen erstreckt, bleibt die Auskunftserteilung den Justizbehörden vorbehalten.<sup>18</sup>

### 5.13. Umgang mit einem falschen Verdacht - Rehabilitation

Wenn sich der Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs als falsch erweist, entsteht – auch und gerade infolge der ergriffenen Schutzmaßnahmen – das dringende Interesse an einer Rehabilitation der fälschlich bezichtigten oder in Verdacht geratenen Person.

Nachfolgende Punkte sind bei der Gestaltung der Rehabilitation zu berücksichtigen:

- Soweit sich der Verdacht gegen einen Mitarbeitenden richtete, müssen belastende Maßnahmen beendet oder zurückgenommen werden.
- Die informierten Behörden sind unverzüglich auf dem Wege eines Nachberichtes zu informieren.
- Ebenso sind neu bekannt gewordene Tatsachen im Nachgang einer Strafanzeige gegebenenfalls den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- Die Leitung sollte in dem Ausmaß, in dem die Fehlinformationen im Zentrum bekannt geworden sind, mit klarstellenden Informationen an den Betroffenen oder die Betroffene, den Beschäftigten, gegebenenfalls auch an die Kinder und Jugendlichen sowie an die Eltern beziehungsweise gesetzlichen Vertreter herantreten. Die Richtigstellung kann zum Beispiel durch das Verlesen eines schriftlichen Dokuments erfolgen, welches bestätigt, dass sich die Vorwürfe als völlig unbegründet herausgestellt haben. Die Erklärung sollte in einem geeigneten Rahmen abgegeben und das Setting mit der betroffenen Person eng abgestimmt werden.
- Darüber hinaus kann es hilfreich sein, wenn die Leitung in Abstimmung mit der betroffenen Person - zum Beispiel gegenüber dem Kollegium - den gesamten Fall noch einmal transparent rekonstruiert und chronologisch aufzeigt, durch welche Schritte und Maßnahmen zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass es sich um eine Falschbeschuldigung handelt. Die professionelle Klärung von Verdachtsfällen und die transparente Weitergabe von Informationen zum Geschehen erhöhen die Chance, dass das Vertrauen in die irrtümlich beschuldigte oder falsch bezichtigte Person wieder wachsen kann.

---

<sup>18</sup> Für Rückfragen und Beratung im Umgang mit den Medien stehen das zuständige Staatliche Schulamt und die Pressestelle des Hessischen Kultusministeriums (Tel.: (0611) 368-2006; E-Mail: pressestelle@kultus.hessen.de) zur Verfügung.

- Soweit ein falscher Verdacht Niederschlag in den Medien gefunden hat, empfiehlt es sich, mit dem Vorstand und, im Falle der Schule, mit dem Staatlichen Schulamt abzustimmen, inwieweit richtigstellende Erklärungen erforderlich sind.<sup>19</sup>

## 6. Präventionsangebote und Partizipation

### 6.1. Prävention bei der Personalauswahl

Das Montessori Zentrum Hofheim trägt die Verantwortung, die Beschäftigung potenziell übergriffiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermeiden bzw. zu beenden. Die kinderschutz sensible Personalauswahl erfolgt durch eine Reihe von Maßnahmen, die über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hinausgehen. Dazu zählt unter anderem der Verhaltenskodex als Bestandteil des Arbeitsvertrags sowie verpflichtende Fortbildungen zu Kinderschutz und Prävention.

Wir nutzen alle datenschutzrechtlich zulässigen Möglichkeiten, um im Kontext möglicher Missbrauchsgefahren relevante Informationen über Bewerberinnen und Bewerber bzw. über bestehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erheben.

Bereits im Bewerbungs- oder Vorstellungsgespräch wird deutlich, welche große Bedeutung der Kinderschutz in unserer Einrichtung hat. Hier sind sowohl Fragen nach bisherigen Erfahrungen mit Präventionsansätzen als auch nach dem Umgang mit sensiblen Situationen oder grenzüberschreitendem Verhalten üblich und erwünscht.

Diese hohen Standards gelten nicht nur für fest angestellte Mitarbeitende, sondern auch für externe Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Dazu zählen beispielsweise externe Lehrkräfte, Trainerinnen und Trainer aus Vereinen, Lese-Patinnen und -Paten, Bibliothekseltern sowie Begleitpersonen bei Ausflügen und Projekten. Auch sie werden in geeigneter Weise über die geltenden Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln und Ansprechpersonen informiert und – wo möglich – in Schutzvereinbarungen eingebunden.

Ziel ist es, allen Personen, die in unserer Einrichtung tätig sind, eine klare Haltung und Handlungssicherheit im Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzachtung zu vermitteln – im Sinne eines aktiven, gelebten Schutzkonzepts.

### 6.2. Zentrumskultur

Durch die Verbindung von Partizipation, demokratischen Strukturen, klaren Regeln und einer offenen Kommunikationskultur schafft das Montessori-Zentrum Hofheim eine sichere Umgebung für Kinder und Jugendliche. Sie lernen, für sich selbst einzustehen, Verantwortung zu übernehmen und in schwierigen Situationen Hilfe zu suchen. Damit sind Partizipation und Prävention nicht nur zentrale Bestandteile unseres Schutzkonzepts, sondern auch ein Qualitätsmerkmal unserer pädagogischen Arbeit.

---

<sup>19</sup> Weitere Informationen zur möglichen Gestaltung einer Rehabilitation bei Falschbeschuldigungen von (sexualisierter) Gewalt finden sich zum Beispiel auf den Internetseiten der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt Nordrhein-Westfalen (<https://psg.nrw/> unter Schutzkonzepte > Rechte- und Schutzkonzepte > Baustein 9: Rehabilitation).

### 6.2.1. Partizipation: Das Recht auf Mitbestimmung und Schutz vor Übergriffen

Partizipation und Teilhabe sind grundlegende Rechte von Kindern und Jugendlichen, wie es die UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 12 unmissverständlich festlegt. Im Montessori-Zentrum Hofheim ist Partizipation ein integraler Bestandteil des pädagogischen Alltags und ein zentrales Element unseres Schutzkonzepts. Kinder und Jugendliche werden auf allen Ebenen aktiv in Entscheidungsprozesse eingebunden – sei es in der Gestaltung des Unterrichts, in der Organisation des Alltags oder in der Entwicklung von Regeln und Strukturen: Sie bestimmen mit bei Gruppenregeln, Exkursionszielen, Unterrichtsthemen, Sitzordnungen, Feste, Feiern, Gestaltung der Räume, Mensaessen etc.

Durch ihre aktive Beteiligung erfahren die Kinder und Jugendlichen, dass ihre Meinungen und Bedürfnisse wertgeschätzt werden. Sie lernen, ihre Stimme zu erheben, Konflikte gewaltfrei zu lösen und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Dieses gestärkte Selbstbewusstsein ist ein wesentlicher Schutzfaktor vor sexuellen und körperlichen Übergriffen. Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen und ihre Meinung äußern dürfen, sind weniger anfällig für Manipulation und Machtmissbrauch.

### 6.2.2. Demokratische Strukturen als präventiver Schutz

Demokratische Strukturen sind im Alltag des Montessori-Zentrums fest verankert. Schon im Kinderhaus wird mit der Einführung der STOP-Regel ein Fundament für die klare Kommunikation von Bedürfnissen und Grenzen gelegt. Ebenso finden regelmäßige Kreiszeiten statt, in denen die Kinder gemeinsam mit den Erwachsenen Regeln aushandeln. Dies schafft eine partizipative Kultur, die demokratische Prozesse früh erfahrbar macht und ein Gefühl der Verantwortung für die Gemeinschaft vermittelt. In der Grundschule und der weiterführenden Schule bieten die Schülerversammlung (SV) und die Gesamtkonferenz (GESAKO) allen Schülerinnen und Schülern Plattformen, um Anliegen, Kritik und Vorschläge einzubringen.

Durch diese Strukturen wird ein respektvolles Miteinander gefördert. Gleichzeitig lernen die Kinder und Jugendlichen, dass ihre Meinung zählt und sie Einfluss auf ihre Lebenswelt nehmen können. Dieser Prozess der Selbstbestimmung und Mitgestaltung hilft ihnen, auch in schwierigen Situationen reflektiert zu handeln und Unterstützung einzufordern.

### 6.2.3. Prävention durch klare Regeln und transparente Strukturen

Prävention beginnt mit der Schaffung eines sicheren Umfelds, das durch klare Regeln und transparente Strukturen geprägt ist. So gelten im Montessori-Zentrum Hofheim verbindliche Verhaltensrichtlinien (siehe Verhaltenscodex), die grenzachtendes Verhalten fördern und Räume für möglichen Machtmissbrauch minimieren. Mitarbeitende und Ehrenamtliche dürfen sich beispielsweise nur mit Kindern oder Jugendlichen in Räumen aufhalten, die jederzeit zugänglich oder einsehbar sind. Ebenso wird durch eine wertschätzende Kommunikation sowie das Sichtbarmachen und Ablehnen diskriminierender oder sexistischer Äußerungen ein respektvoller Umgang miteinander gewährleistet.

Durch die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in die Entwicklung dieser Regeln übernehmen sie Verantwortung für ein sicheres Miteinander. Gleichzeitig lernen sie, dass ein achtsamer Umgang miteinander nicht nur eine soziale Norm, sondern auch ein effektives Mittel zum Schutz vor Übergriffen ist.

#### 6.2.4. Aufklärung und Reflexion: Wissen schützt

Ein weiterer wichtiger Bestandteil unseres Schutzkonzepts ist die altersgerechte Aufklärung über Rechte, Machtstrukturen und Abhängigkeitsverhältnisse. Kinder und Jugendliche werden ermutigt, ihre Rechte wahrzunehmen und kritische Situationen zu reflektieren. Sie erfahren, dass sie immer eine Wahl haben und lernen, Argumente abzuwägen und Entscheidungen zu treffen. Diese Fähigkeit zur Selbstregulation ist nicht nur im Alltag, sondern auch in Krisensituationen von entscheidender Bedeutung.

#### 6.2.5. Beschwerdestrukturen als Ausdruck von Partizipation

Partizipation bedeutet auch, Missstände oder übergriffiges Verhalten ansprechen zu können. Deshalb hat das Montessori-Zentrum Hofheim ein transparentes Beschwerdeverfahren etabliert, das den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, sich ohne Angst vor Konsequenzen Gehör zu verschaffen. Beschwerden werden als wertvolle Rückmeldungen betrachtet, die aktiv zur Verbesserung des Miteinanders beitragen. Siehe auch Punkt 7.

#### 6.2.6. Besondere Maßnahmen in Bezug auf Übergänge

Aufgrund der Besonderheit der Jahrgangsmischung und des regelmäßigen Wechsels in eine neue Gruppe nach drei Jahren kann es vorkommen, dass einzelne Kinder in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung entweder noch nicht so weit sind oder bereits frühreif wirken. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, vom üblichen Ablauf abzuweichen, um diesen Kindern einen besonderen Schutz und eine altersgerechte Begleitung zu bieten. Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, wie weit ein Kind im Lernen ist oder was es schon kann, sondern um seinen emotionalen und sozialen Entwicklungsstand. Von solchen individuellen Schutzmaßnahmen profitieren alle Kinder und Jugendliche, da sie zu einem sicheren, achtsamen und unterstützenden Miteinander beitragen.

#### 6.2.7. Gemeinsam getragene Verantwortung: Die Rolle der Erwachsenen und Eltern

Die Erwachsenen im Montessori-Zentrum Hofheim verstehen sich als Begleiter oder Unterstützer der Kinder und Jugendlichen. Sie schaffen durch achtsames Verhalten und gezielte Intervention eine Umgebung, in der sich junge Menschen sicher und geschützt fühlen.

Auch die Elternschaft wird aktiv in das Schutzkonzept eingebunden. Durch transparente Informationen und eine offene Fehlerkultur wird eine Atmosphäre geschaffen, in der Eltern Missstände oder Bedenken offen ansprechen können. So entsteht eine Gemeinschaft, in der Verantwortung geteilt und Schutz umfassend gewährleistet wird.

### 6.3. Jugendkoordination der Polizei Hofheim

Schwerpunkte der Jugendkoordination sind Prävention, Aufklärung und Beratung. Sie ist Vermittler zwischen der Polizei und allen öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, die mit der Jugendarbeit betraut sind. In der Jugendkoordination laufen sämtliche Informationen zur Delinquenz von jungen Menschen zusammen. Die Informationen werden analysiert, aktuelle Phänomene erkannt, Präventionsstrategien ausgearbeitet und gesteuert. Die Beteiligung an der Erarbeitung von Präventionsprojekten sowie deren Begleitung und Umsetzung bilden einen Arbeitsschwerpunkt.

Der Aufgabenbereich der Jugendkoordination ist vielfältig und umfasst auszugsweise die folgenden Tätigkeitsfelder:

- Erarbeitung von Präventionskonzepten und Kooperationen mit externen Einrichtungen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in Arbeitskreisen

- Zusammenarbeit mit Justiz, Jugendämtern, Beratungsstellen und anderen Hilfseinrichtungen  
Beschulung, Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren im Rahmen von Schul- und Gesamtkonferenzen, pädagogischen Tagen, Elternabenden oder anderen Informationsveranstaltungen zu aktuellen Kriminalitätsphänomenen

Im Rahmen von Multiplikatorenschulungen, vor allem für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter und Eltern, werden Seminare und Vortragsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen (hier exemplarisch aufgeführt) angeboten bzw. in Kooperation mit anderen Institutionen durchgeführt: Fortbildungen für schulische Krisenteams, Aus- und Fortbildung von Lehrkräften PIT – Prävention im Team (landesweites Gewaltpräventionsprogramm an Schulen), Jugendgefährdung und Jugenddelinquenz, Gewalt in der Familie, Gefahren im Internet / mobile Endgeräte.

Tel: Jugendkoordination der Polizei Hofheim: 06192 2079-232

#### 6.4. Prävention durch pädagogische Begleitung, Aufklärung und Sexualerziehung

Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper, mit Gefühlen, Beziehungen und Grenzen beginnt bereits im frühen Kindesalter. Deshalb ist Sexualerziehung für uns ein zentraler Bestandteil der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und der Stärkung der kindlichen und jugendlichen Persönlichkeit – sowohl im Kinderhaus als auch in der Schule. Unsere Arbeit orientiert sich an den menschenrechtsbasierten Prinzipien der profamilia Hessen. In der Schule erfolgt sie auf der Grundlage des Hessischen Lehrplans Sexualerziehung und der Empfehlungen der Handreichung „Sexualerziehung an hessischen Schulen“. Im Kinderhaus orientieren wir uns an entwicklungspsychologischen Erkenntnissen sowie an pädagogischen Konzepten, die altersgerechte Zugänge zur kindlichen Sexualität ermöglichen.

Im Kinderhaus stehen folgende Elemente im Fokus:

STOP-Regel und das Recht, *Nein zu sagen*

achtsame Begleitung kindlicher Doktorspiele und Körperneugier

altersgerechte Gespräche mit Kindern und offene Haltung im Team

Das Hessische Kerncurriculum sieht in der Schule vor, dass Schule und Unterricht die Diskussion strittiger Themen (z.B. sexuelle Orientierungen, Enthaltsamkeit, Schwangerschaftsabbruch, Familienplanung, Sex in den Medien, medizinisch assistierte Empfängnis, Treue in der Partnerschaft, geschlechtstypisches Verhalten) in der Gleichaltrigen-Gruppe ermöglicht. Diese Auseinandersetzung kann im Unterricht mit der vom Lehrplan Sexualerziehung geforderten Offenheit und Toleranz unter gleichzeitiger Berücksichtigung der geforderten Wertorientierungen gefördert und pädagogisch begleitet werden. Damit wird Einfluss auf die Meinungsbildung in der Gleichaltrigen-Gruppe genommen.

Schulische Sexualerziehung ist ein Beitrag zur Chancengleichheit und ein Gegengewicht zu der unausweichlichen interessegeleiteten und mitunter problematischen Einflussnahme medialer „heimlicher Miterzieher“ auf das Sexualverhalten von Jungen und Mädchen.

Sexualkunde findet in unserer Montessori Grundschule, entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand, meist in Kleingruppen statt. Folgende Themen werden in den unterschiedlichen Jahrgängen im Rahmen der Sexualerziehung besprochen und erarbeitet:

A-Gruppen:

- STOP-Regel, Mein Körper gehört mir/Ich sage NEIN – Missbrauchsprävention (Buch von profamilia)
- Kinder in unterschiedlichen Familiensituationen
- Ich mag mich, Ich mag Dich

## B-Gruppen

### Jhg.4:

- Was ist Sexualität?
- Geschlechtsspezifische Merkmale und Verhaltensweisen
- Unser Körper – Funktionen und Gesunderhaltung
- Freundschaft & Liebe & Gefühle

### Jhg.5:

- Was ist Sexualität?
- Biologische Prozesse: Zeugung – Schwangerschaft – Geburt
- Körperpflege
- Geburt
- Gefühle
- Eigene Fragen

### Jhg.6

- Pubertät
- Diversität
- Hygiene & Krankheiten
- Besuch bei Pro Familia
- Sexualität in den Medien
- Meine Grenze, deine Grenze
- Eigene Fragen

## C-Gruppen:

- erste sexuelle Erfahrungen – Verhütung sexuell übertragbarer Krankheiten
- Prävention von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt in Schule, Familie und Arbeitswelt; Kenntnis der Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Verhütung ungewollter Schwangerschaft – Schutz des ungeborenen Lebens
- Schwangerschaftsabbruch, § 218 StGB und Beratungsangebote
- unterschiedliche Formen von Lebensgemeinschaften
- Besuch bei Gynäkologen/innen bzw. bei Urolog/innen oder Andrologen/innen
- die Scheinwelt der Sexualität in den Medien und der Umgang in sozialen Netzwerken
- Der kritische und reflektierte Umgang mit Sexualität in digitalen Medien, Sexting, Cybergrooming, Cyberexhibitionismus oder Pornografie. Kritisch zu reflektieren ist hier auch das entstehende Machtgefälle, welches entsteht, wenn Erwachsene im Netz auf Kinder und Jugendliche treffen.
- Aufklärung über sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, ggf. Unterstützung für Schülerinnen und Schülern beim Coming Out. Aufklärung über das Recht, vor Diskriminierung geschützt zu werden.

### 6.5. Fürsorgliche Kooperation mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

Eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten ist für uns eine grundlegende Voraussetzung für wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt. Auf der Basis unserer Bildungs- und Erziehungsvereinbarung gestalten wir die Zusammenarbeit transparent, wertschätzend und kontinuierlich. Eltern sind für uns die wichtigsten Bezugspersonen der

Kinder und Jugendlichen. Deshalb beziehen wir sie aktiv in unsere Schutzkonzepte, Präventionsarbeit und pädagogischen Prozesse mit ein.

Um den Austausch zu fördern und Informationen bereitzustellen, bieten wir regelmäßig Elternforen zu unterschiedlichen Themen an. Sexualerziehung war bislang kein eigenes Thema, wird jedoch in Anlehnung an die Empfehlungen von pro-familia perspektivisch stärker berücksichtigt – etwa durch spezifische Elternabende oder durch die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen.

Informationen zu relevanten Themen – wie Persönlichkeitsentwicklung, Medienkompetenz, Grenzachtung oder sexualisierte Gewalt – teilen wir über unsere Lern- und Kommunikationsplattform **itslearning**. So haben Eltern jederzeit Zugang zu altersgerechten Materialien, Empfehlungen oder weiterführenden Unterstützungsangeboten.

Darüber hinaus:

- Ermutigen wir Eltern, sich bei Unsicherheiten oder Fragen an die pädagogischen Fachkräfte zu wenden.
- Halten wir klare Informationswege bei Verdachtsfällen oder Grenzverletzungen vor.
- Sensibilisieren wir Eltern für eine kindgerechte Sprache rund um Körper, Gefühle und Grenzen.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Eltern ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche lernen, ihre Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, zu benennen und zu schützen.

#### 6.6. Institutionsfremde Personen im Rahmen des Ganztagsbetreuungsangebots

Durch den fortschreitenden Ausbau des Ganztagsangebots bestehen vermehrt Kooperationen mit anderen Institutionen. Damit erweitert sich der Personenkreis, der regelmäßig und unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Zu nennen sind hier insbesondere Trainerinnen und Trainer aus Sportvereinen, aber auch ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige von Musikschulen, Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, die Integrationsassistenz sowie ggf. Beschäftigte örtlich ansässiger Unternehmen.

Darüber hinaus sind im schulischen und vorschulischen Alltag auch regelmäßig Eltern und Großeltern im Einsatz, beispielsweise im Rahmen von Angeboten wie den sogenannten *Lese-Paten*, bei der Mitarbeit in der Schulbibliothek oder bei der Begleitung von Ausflügen (*Going-Outs*). Auch diese Personen sind in unserem pädagogischen Setting tätig und übernehmen Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder.

Alle diese institutionsfremden Personen müssen den Verhaltenscodex lesen und dies mit Unterschrift bestätigen– insbesondere auf die Regel, dass sie vermeiden sollen, sich allein mit einem Kind oder einer\*m Jugendlichen in einem nicht von außen jederzeit zugänglichem Raum aufzuhalten. Eine verantwortungsvolle Begleitung durch klare Regeln und transparente Kommunikation stärkt dabei nicht nur den Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch die Handlungssicherheit der Beteiligten.

### 7. Beschwerdeverfahren und die Rolle der institutionellen Ansprechpersonen

Die gewählte Schülervvertretung, Verbindungslehrkräfte, Angebote der Schulsozialarbeit, Mentoren und Mentorinnen, Erzieherinnen und Erzieher im Nest und Kinderhaus und gesonderte Beratungslehrkräfte sind bei uns ein wichtiges Signal an Kinder und Jugendliche in Notlagen. Adäquate Strukturen gibt es auch auf Erwachsenenenebene. So gibt es auf Ebene der Mitarbeitenden einen gewählten

Betriebsrat und für die Eltern eine aktive Elternvertretung und ausgebildete Konfliktmoderatoren mit einem gesonderten Konzept zur Konfliktlösung. Funktionierende Mitbestimmungs- und Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden und dadurch entsprechend gehandelt werden kann. Sowohl Kinder und Jugendliche als auch die Erwachsenen haben verschiedene Möglichkeiten sich an Personen ihres Vertrauens zu wenden und Unterstützung zu erhalten. Die in Anlage 9 enthaltenen Ablaufschemata und die Leitfäden zur Gesprächsführung unterstützen die Vertrauenspersonen bei diesem Prozess.

## 8. Überprüfung

Die Überprüfung und Bewertung des Konzepts beinhalten folgende Aspekte:

- Bewährung und Aktualität des Schutzkonzepts:
  - Haben sich Risiken verändert?
  - Ist der Verhaltenskodex umgesetzt, allen bekannt und noch zeitgemäß?
  - Sind Ablaufschemata umsetzbar und Interventionspläne aktuell?
  - Sind Präventionsangebote und Adressen von Anlaufstellen aktuell?
  - Funktionieren Beschwerdeverfahren und sind Ansprechpersonen in ausreichendem Maß vorhanden?

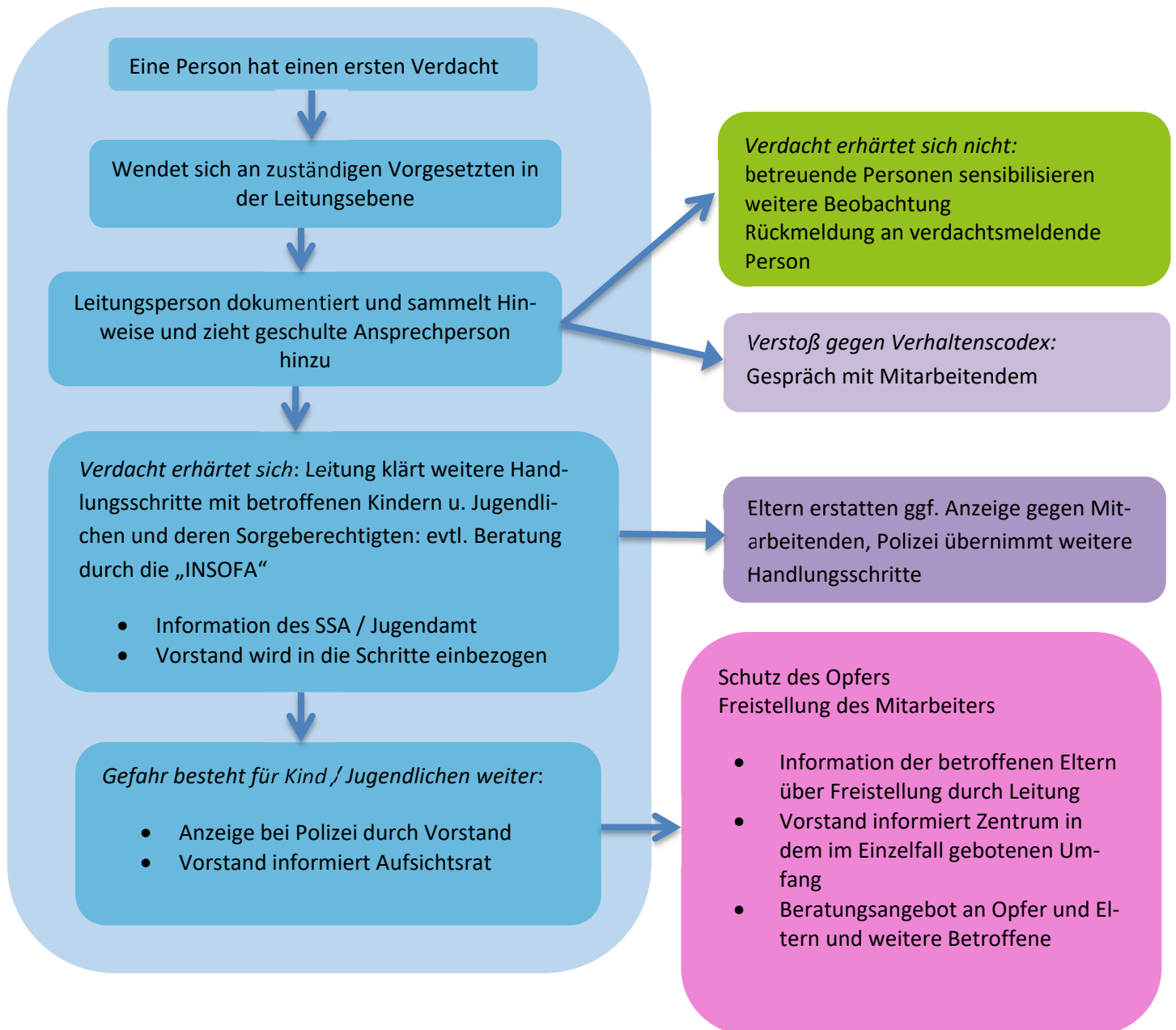
Bis zur Überprüfung des Konzeptes schlagen wir einen Zeitraum von 4 Jahren vor.

## 9. Anlagen

### 9.1. Ablaufschemata bei Verdacht auf sexualisierte Übergriffe

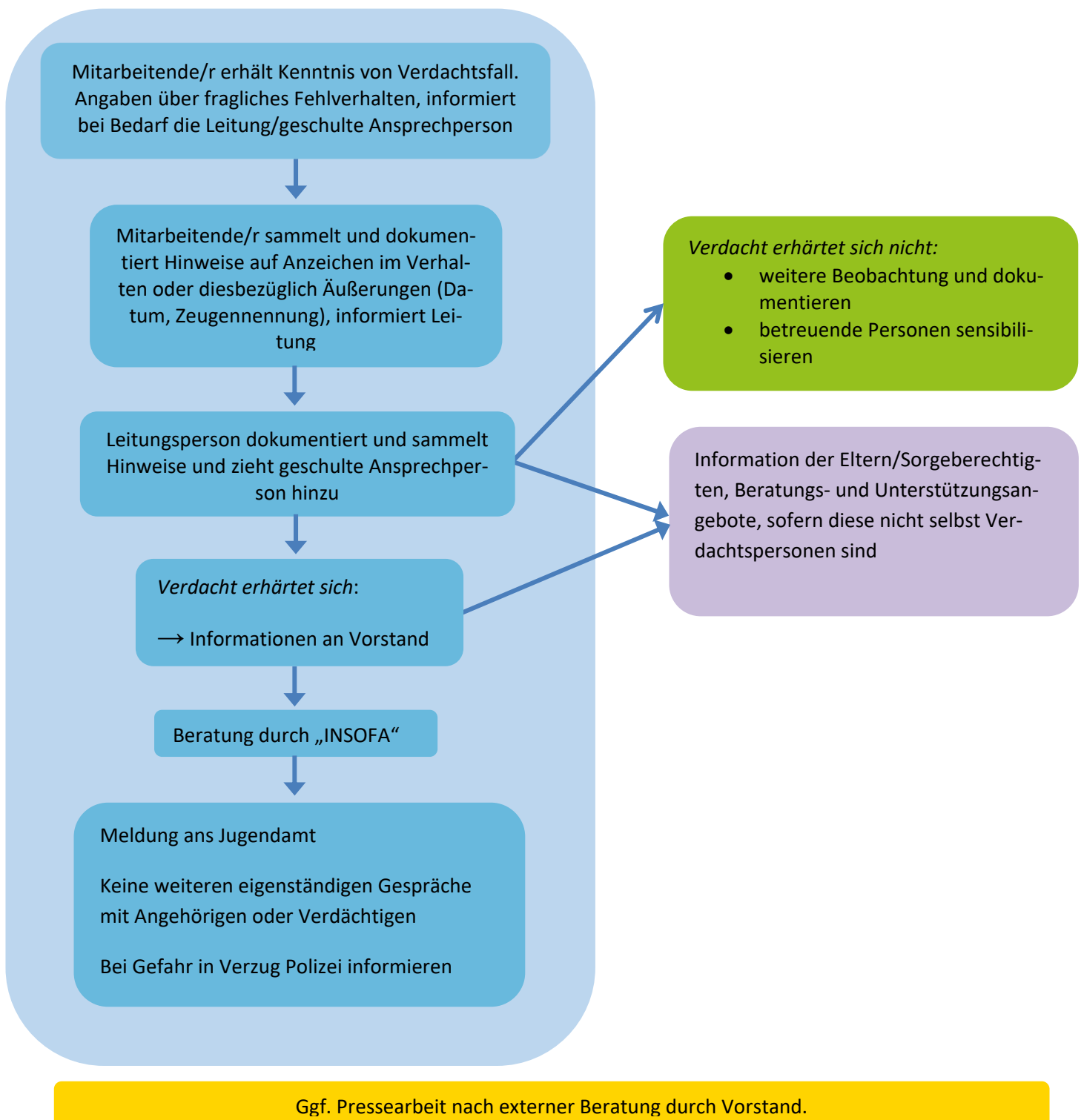
- a) Verdachtsfall A: Übergriffe durch Beschäftigte auf Kinder und Jugendliche
- b) Verdachtsfall B: Übergriffe im außerinstitutionellen oder häuslichen Bereich
- c) Verdachtsfall C: Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander
- d) Verdachtsfall D: Übergriffe auf Beschäftigte

## Ablaufschema bei Verdacht auf a) Übergriffe durch Mitarbeitende auf Kinder und Jugendliche

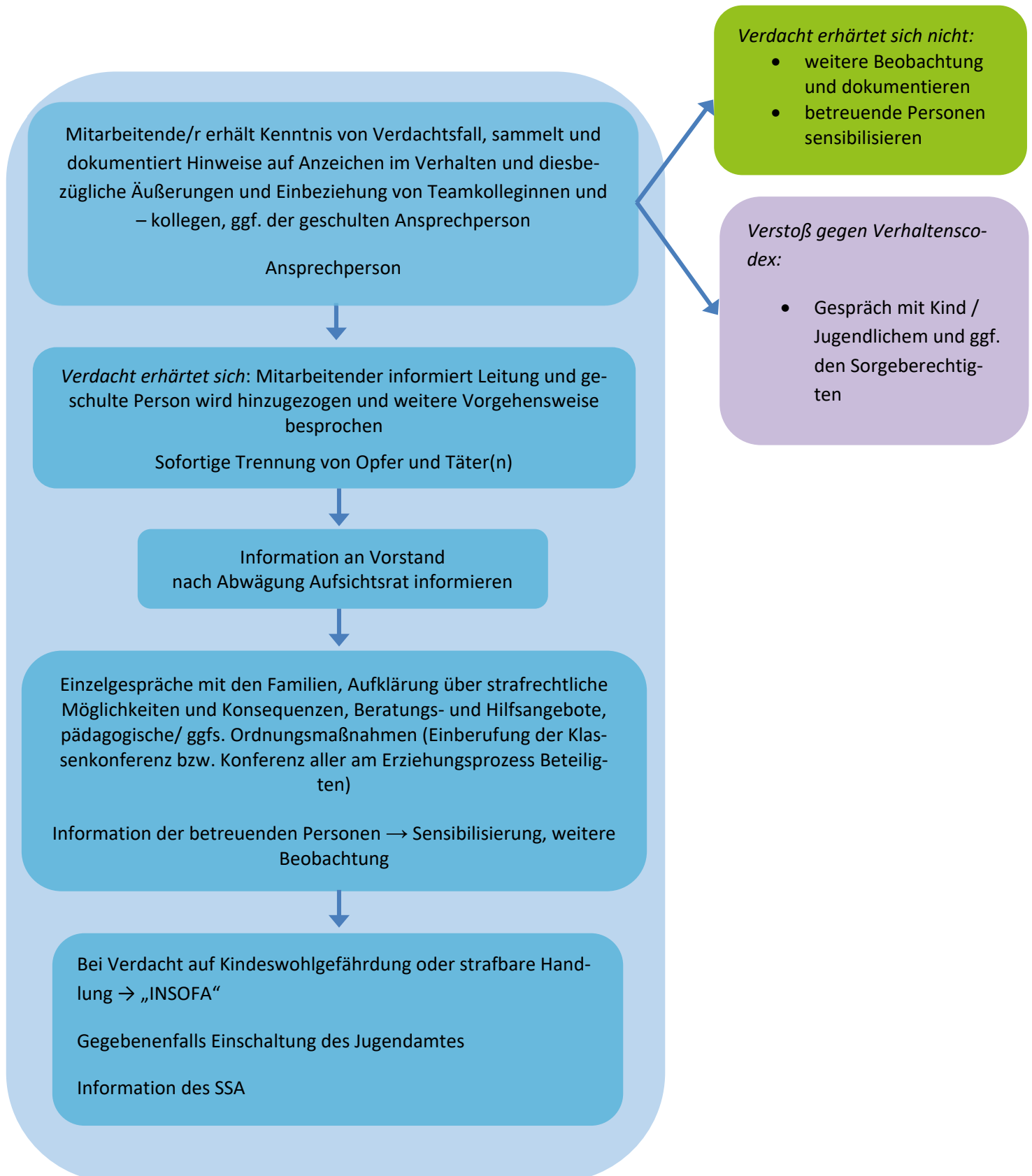


Pressearbeit nach externer Beratung durch Vorstand.

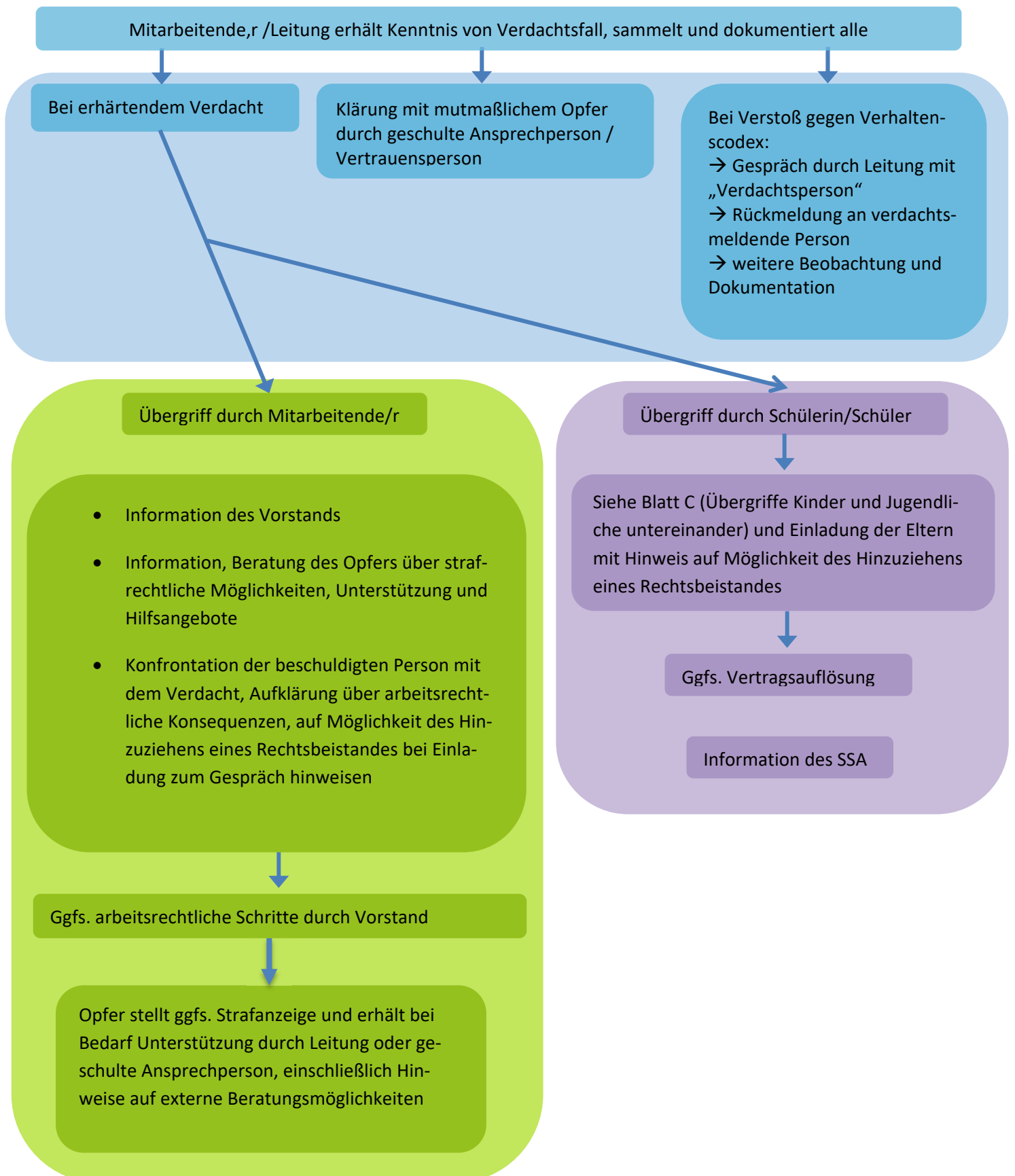
## Ablaufschema bei Verdacht auf b) Übergriffe im häuslichen Bereich / außerhalb des Zentrums



## Ablaufschema bei Verdacht auf c) Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander



## Ablaufschema bei Verdacht auf d) Übergriffe auf Beschäftigte des Zentrums



## 9.2. Empfehlungen zur Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und Jugendlichen

### 9.2.1. Empfehlungen zur Gesprächsführung von Vertrauenspersonen mit Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sein könnten (nach Enders 2019 sowie Deegener 2010)

- Sammeln Sie nicht nur in erster Linie Beweise für eine Straftat, sondern versuchen Sie, das Erleben und die Bedürfnisse des Kindes zu verstehen.
- Bleiben Sie ruhig und geben Sie dem Kind die Sicherheit, dass es mit einer oder einem Erwachsenen redet, die oder der sich auskennt und alles aushalten kann, was es erzählt.
- Geben Sie dem Kind das Gefühl, dass es selbst keine Schuld oder Verantwortung trägt, sondern allein die oder der Erwachsene.
- Ermutigen Sie das Kind, über das Vorgefallene zu reden, vor allem auch über seine Gefühle und Sorgen.
- Versuchen Sie, eine Sprache zu finden, die das Kind versteht. Sie können sich rückversichern, indem Sie beobachten, ob Ihnen das Kind noch zuhört.
- Bohren Sie nicht nach konkreten Daten, Fakten und Zahlen.
- Stellen Sie offene Fragen und vermeiden Sie Suggestivfragen.
- Überfordern Sie sich nicht. Es ist besser, einen Aspekt zu besprechen, bis er für Sie beide vollständig geklärt ist, als viele Sachen halb und „am Kind vorbei“.
- Unterbrechen Sie das Kind nicht. Lassen Sie Pausen zu. Wiederholen Sie vorsichtig das zuletzt Gesagte, wenn das Kind verstummt.
- Geben Sie dem Kind Klarheit über das, was im Weiteren zu tun ist.
- Dokumentieren Sie die wichtigsten Aussagen des Kindes und die Fragen, die Sie gegebenenfalls selbst gestellt haben. Geben Sie diese möglichst im Wortlaut wieder. Im Hinblick auf die Verwendung der ersten Aussagen im Rahmen eines Strafverfahrens ist die möglichst genaue Dokumentation von hoher Bedeutung.

### 9.2.2. Empfehlungen zur Gesprächsführung für Eltern

2~ «snu} · itn; #, f#2 )nfi; # · ~ # sn; n; # nfk«fdju# v#i n#f# sn; n; # v; l nfi; # 7fnv# ; l # a; f nftal #  
9a~ i · ft # ~ · · #

- Wenn Kinder berichten, sexuell missbraucht worden zu sein, lügen sie in der Regel nicht. Deshalb: Glauben Sie Ihrem Kind!
- Nehmen Sie Ihr Kind in allen seinen Gefühlen ernst. Für das Kind ist es eine große Hilfe, wenn es seine Gefühle aussprechen kann.
- Ermuntern Sie Ihr Kind, über das Erlebte zu sprechen. Sie können Ihr Kind durch vorsichtiges Nachfragen dabei unterstützen. Bedenken Sie, dass es für Ihr Kind besonders schwer sein kann, über seine Erlebnisse zu sprechen, wenn die missbrauchende Person Ihnen nahesteht.
- Vermeiden Sie „Warum-Fragen“. Ihr Kind kann dadurch den Eindruck gewinnen, dass es schuldhaft beteiligt war.
- Machen Sie Ihrem Kind keine Vorwürfe (etwa: „Warum hast Du es mir nicht früher gesagt?“).
- Sagen Sie Ihrem Kind ganz deutlich, dass es an dem Geschehenen keine Schuld trifft, sondern dass einzig und allein die missbrauchende Person verantwortlich ist und dass ihm Unrecht geschehen ist.
- Respektieren Sie es, wenn Ihr Kind emotional anders reagiert als Sie (es kann zum Beispiel sein, dass Ihr Kind gegenüber der missbrauchenden Person auch positive Gefühle hat).
- Vermitteln Sie Ihrem Kind Sicherheit und Geborgenheit. Überlegen Sie gemeinsam, was Ihr Kind jetzt besonders braucht, um sich sicher zu fühlen.

### 9.3. Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen mit Kontaktdaten

#### 9.3.1. Hilfetelefone

- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch**  
0800 – 22 55 530 Anonyme, vertrauliche und kostenlose Telefonberatung;
- **Nummer gegen Kummer**  
(Internet: <https://www.nummergegenkummer.de>):  
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 (Montag bis Samstag von 14:00 bis 20:00 Uhr)  
Elterntelefon: 0800 1110550 (Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag jeweils bis 19:00 Uhr)
- **Frauennotruf** unter der Telefonnummer 069 709494: Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen, c/o Beratungsstelle Frauennotruf, Kasseler Straße 1 A, 60486 Frankfurt am Main, Internet: <https://www.frauennotrufe-hessen.de>

#### 9.3.2. Beratungsmöglichkeiten regional

Hessen verfügt über ein flächendeckend ausgebautes Netz von Beratungsstellen, in denen speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos beraten. Diese Einrichtungen dienen als zentrale Anlaufstellen. Die Beratung erfolgt streng vertraulich, auf Wunsch auch anonym. Die Opferhilfeeinrichtungen verfügen über regionale Netzwerke weiterer Ansprechpartner und Hilfsorganisationen und informieren auch über rechtliche und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Dadurch ist eine umfassende Betreuung und bei Bedarf eine gezielte Weitervermittlung möglich.

- **Childhood-Haus Frankfurt:** Multidisziplinäre, ambulante Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die Opfer(zeugen) von sexualisierter und körperlicher Gewalt geworden sind. Es besteht die Möglichkeit zu einer auf ein Minimum reduzierten Kindesbefragung durch die koordinierte Zusammenarbeit von Medizin, Justiz, Polizei, Jugendamt und Psychologie unter einem Dach und mittels audio-visueller Vernehmungstechnik (Universitätsklinikum Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7, Haus 18, 2. Obergeschoss, 60596 Frankfurt am Main, Telefon: 069 6301-5976, E-Mail: [kinderschutzambulanz@ukffm.de](mailto:kinderschutzambulanz@ukffm.de), Internet: <https://www.childhood-de.org/> unter Childhood-Haus > Häuser > Childhood-Haus Frankfurt).
- **Fachstelle gegen sexuelle Gewalt**  
Frankenstraße 46  
65824 Schwalbach/Taunus  
Telefon: 06196 – 95923 -60 oder -76  
Email: [gegen.sexuelle.gewalt@mtk.org](mailto:gegen.sexuelle.gewalt@mtk.org)  
<https://www.mtk.org/Fachstelle-gegen-sexuelle-Gewalt-5109.htm>
- **Weisser Ring - Außenstelle Main-Taunus**  
Telefon: 0151 – 55164760  
Email: [mtk@mail.weisser-ring.de](mailto:mtk@mail.weisser-ring.de)

- **Frauen helfen Frauen MTK e.V.**  
Beratungsstelle  
Seilerbahn 2-4, 3. Stock  
65719 Hofheim  
Telefon: 06192 – 24212  
Email: [frauenberatungsstelle-fhfmtk@t-online.de](mailto:frauenberatungsstelle-fhfmtk@t-online.de)
- **Erziehungsberatung Caritas Main-Taunus**  
Psychologische Beratung für Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene und Eltern  
in Trägerschaft des Caritasverbandes Main Taunus e.V.  
Grabenstraße 40  
65439 Flörsheim am Main  
Telefon: 06145 – 503740  
Email: [erziehungsberatungstermin@caritas-main-taunus.de](mailto:erziehungsberatungstermin@caritas-main-taunus.de)
- **Kinderschutzbund Frankfurt**  
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern  
Bleichstraße 10  
60313 Frankfurt  
Telefon: 069 – 200 6299-20  
Email: [Beratungsstelle@kinderschutzbund-frankfurt.de](mailto:Beratungsstelle@kinderschutzbund-frankfurt.de)
- **Wildwasser Wiesbaden - Verein gegen sexuelle Gewalt Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen**  
Dostojewskistraße 10  
65187 Wiesbaden  
Telefon: 0611 - 80 86 19  
Email: [info@wildwasser-wiesbaden.de](mailto:info@wildwasser-wiesbaden.de)  
<https://wildwasser-wiesbaden.de>
- **Wildwasser Wiesbaden - Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für männliche Betroffene**  
Dostojewskistraße 10 / 1. Obergeschoss  
65187 Wiesbaden  
Telefon: 0611 – 808619  
Email: [bmb@wildwasser-wiesbaden.de](mailto:bmb@wildwasser-wiesbaden.de)  
<https://wildwasser-wiesbaden.de/fachberatungsstelle-maennliche%2A-betroffene-eroeff-net.html>
- **pro familia – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.: Landesverband Hessen**, Palmengartenstraße 14, 60325 Frankfurt am Main, Telefon: 069 447061, Internet: <https://www.profamilia.de/hessen>
- **Sozialnetzwerk Mädchen in Hessen des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:** Betroffene erhalten Informationen zu regionalen Hilfeeinrichtungen im Bereich Beratung bei sexualisierter Gewalt (Internet: <https://www.maedchen-in-hessen.de> unter Wenn Mädchen Hilfe suchen > Beratung bei sexualisierter Gewalt).
- **Verein FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e. V.:** Das Beratungs- und Informationszentrum für Migrantinnen und ihre Familien in Frankfurt am Main hilft und

berät in akuten Notsituationen (Internet: <https://fim-frauenrecht.de/>).

- **Diakonie Hessen** (Spitzenverband, der aus der Fusion der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hervorgegangen ist; Internet: <https://www.diakonie-hessen.de/>) und Caritasverbände (Internet: <https://www.caritas.de>) mit weiteren Informationen zu einzelnen regionalen Hilfsangeboten

### 9.3.3. Überregionale Anlauf- und Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen

- **<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>**. Hilfe-Portal mit zahlreichen Informationen und Kontaktdaten von regionalen Beratungsstellen unter Es handelt sich hierbei um Einrichtungen der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM, Postfach 110129, 10831 Berlin, Fax: 030 18555- 41555, Internet: <https://beauftragte-missbrauch.de>).
- **Bundesweite Fachstellensuche:** Mit dem Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch kann gezielt nach Fachstellen gesucht werden, die jeweils in eigener räumlicher Nähe liegen (Internet: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/> unter Hilfe finden).
- **Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten:** Es handelt sich um ein Verzeichnis mit Suchfunktion für spezialisierte und regionale Hilfsangebote (Internet: <https://www.odabs.org>).
- **Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigungen:** Betroffene erhalten vertrauliche medizinische Hilfe und Versorgung nach einer Vergewaltigung ohne vorherige Anzeigenerstattung bei der Polizei (Informationen zur Verfügbarkeit der Hilfe und zum Projekt sind abrufbar im Internet unter <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/>).
- **Forensisches Konsil Gießen (FoKoGi):** Es besteht die Möglichkeit für betroffene Privatpersonen, Verletzungsbefunde unabhängig von einer Strafanzeige „gerichtsfest“ dokumentieren zu lassen. Klinisch tätige Ärztinnen und Ärzte erhalten rechtsmedizinischen Rat und Hilfe (Internet: <https://www.fokogi.de/>).
- **Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen:** Die Landeskoordinierungsstelle unterstützt die Arbeit der Fachberatungsstellen mit dem Ziel, dass Betroffene und Ratsuchende leichter und schneller Hilfe erhalten (weitere Informationen sind abrufbar im Internet unter <https://lksf-hessen.de>).
- **Weißer Ring, Opfer-Telefon unter der Nummer 116 006:** Betroffene erhalten unter anderem weitere Informationen (siehe auch im Internet unter <https://weisser-ring.de>) und persönliche Beratung zum Ergänzenden Hilfesystem/Fonds Sexueller Missbrauch (Internet: <https://www.fonds-missbrauch.de>).
- **Zartbitter e. V.:** Der Verein bietet zahlreiche Informationen und Materialien zum Thema sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen: Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Sachsenring 2–4, 50677 Köln, Telefon: 0221 312055, Internet: <https://www.zartbitter.de>

### 9.3.4. Online Beratungsstellen

- **JUUUPORT e.V.**  
<https://www.juuuport.de/beratung>
- **Nina e.V.**

<https://nina-info.de/save-me-online//>

- Caritas

<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/eltern-familie/>

- Profamilia Online-Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene

<https://www.sexundso.de/online-beratung/>

- Profamilia Online-Beratung für Erwachsene

<https://profamilia.sextra.de/>

- Safe im Recht kostenlose Onlineberatung für Jugendliche

<https://www.safe-im-recht.de/>

### 9.3.5. Informationsportale online für tieferegehende Informationen

#### Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

<https://www.xn--wissen-hilft-schtzen-4ec.de/>

#### Hilfe in Ihrer Nähe und Online-Beratungsmöglichkeiten

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

#### Was ist los mit Jaron?

Digitaler Grundkurs (Lern- und Erfahrungsprogramm) zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch in zwei Versionen, für Grundschulen und für weiterführende Schulen

<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de>

#### Netzwerk gegen Gewalt

<https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/>

Regionale Geschäftsstelle Westhessen

Telefon: 0611 – 3451630

#### Onlinedatenbank für Betroffene von Straftaten

<https://www.odabs.org/index.html>

#### Nina e.V.

<https://nina-info.de/hilfe-telefon>

#### Klicksafe

<https://www.klicksafe.de/>

Materialien und Videoclips zum Thema Cybergrooming

<https://www.klicksafe.de/paedagogen/medien-materialien>

Unterrichtsmaterialien zum Thema Sexualität, Identität und Pornografie für Jugendliche

<https://www.klicksafe.de/paedagogen/medien-materialien/lets-talk-about-porno>

#### Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen

<https://digitale-schule.hessen.de/digitale-kompetenzen/beratungsstelle-jugend-und-medien-hessen>

zugehöriger Flyer mit Spezifizierungen des Angebotes:

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2022-09/bf2\\_flyer\\_1st\\_22-07-074\\_6\\_seitig.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2022-09/bf2_flyer_1st_22-07-074_6_seitig.pdf)

#### Technischer Jugendmedienschutz

<https://www.medien-kindersicher.de/startseite>

**Landesanstalt für Medien NRW: Erläuterungen für Jugendliche zum Thema Sexting**

<https://www.safer-sexting.de/>

### 9.3.6. Polizeiliche Ansprechstellen

#### **Polizei für dich**

<https://www.polizeifuerdich.de/>

#### **Beratungstelefon Kinder- und Jugendpornografie stoppen!**

Telefon: 0800 – 552220 (Mo-Fr. 08:00 – 16:00 Uhr)

<https://www.polizei.hessen.de/icc/internetzentral/broker.jsp?uCon=3fe307c3-5e71-de71-3433-e391e78c49c6&uTem=bff71055-bb1d-50f1-2860-72700266cb59>

#### **Jugendkoordination der Polizeidirektion Main-Taunus**

Telefon: 06192 - 2079232

Email: [jugendkoordination.maintaunus.ppwh@polizei.hessen.de](mailto:jugendkoordination.maintaunus.ppwh@polizei.hessen.de)

#### **Opferschutzkoordination**

Telefon: 06192 - 2079233

Email: [praevention-pdmt.ppwh@polizei.hessen.de](mailto:praevention-pdmt.ppwh@polizei.hessen.de)

#### **Migrationsbeauftragte**

#### **Ansprechpartner für ausländische Bevölkerungsgruppen und deren Angehörige**

Telefon: 0611 – 3451625

0611 – 3451623

Email: [migrationsbeauftragte.ppwh@polizei.hessen.de](mailto:migrationsbeauftragte.ppwh@polizei.hessen.de)

#### **Polizeiliche Kriminalprävention**

<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/>

### 9.3.7. Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen

Das Personal (Leitung, Ansprechperson, pädagogische Bezugsperson) wendet sich im Einzelfall je nach Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung beziehungsweise entsprechender insofern-erfahrene-Fachkraft-Beratung an das zuständige Jugendamt. Die Personen können sich nach Absprache im Einzelfall mit den Erziehungsberechtigten an die Erziehungsberatungsstellen wenden, die Familien, Kinder und Jugendliche bei Problemen in der Familie beraten und Eltern in Erziehungsfragen unterstützen. Zentraler Ansprechpartner, auch zum Auffinden örtlicher Beratungsstellen:

- Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Hessen e. V. – Gesellschaft für Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern, Falkstr. 54a, 60487 Frankfurt, Tel.: (069) 97 78 29 65, [www.erziehungsberatung-hessen.de](http://www.erziehungsberatung-hessen.de)  
Erziehungsberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. im Internet (kostenlos und anonym):
  - Elternberatung: [www.eltern.bke-beratung.de](http://www.eltern.bke-beratung.de)
  - Jugendberatung: [www.jugend.bke-beratung.de](http://www.jugend.bke-beratung.de)

### 9.3.8. Beratungsstellen für Sexualstraftäter

Verschiedene soziale Einrichtungen bieten über die Betreuung von Opfern hinaus auch Beratungsmöglichkeiten für Täter an, etwa die Diakonischen Werke ([www.diakonie-hessen-nassau.de](http://www.diakonie-hessen-nassau.de), [www.diakonie-kurhessen-waldeck.de](http://www.diakonie-kurhessen-waldeck.de)) und Caritasverbände ([www.caritas.de](http://www.caritas.de)), pro familia ([www.profamilia.de/hessen](http://www.profamilia.de/hessen)) oder Vereine wie Männer gegen Männergewalt ([www.gewaltberatung.org](http://www.gewaltberatung.org)).

### 9.3.9. Angebote für Jugendliche rund um Sexualität, sexuelle Orientierung und Geschlecht

**Loveline - Informationsportal für Jugendliche der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung**

<https://www.loveline.de/>

**LSBT\*IQ-Ansprechperson**

Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans\*- intergeschlechtliche und queere Personen

Telefon: 06192 – 2079230

Email: [rainbow.ppwh@polizei.hessen.de](mailto:rainbow.ppwh@polizei.hessen.de)

### 9.3.10. Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die örtliche Staatsanwaltschaft oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen: Für das Montessori Zentrum zuständige Staatsanwaltschaft ist Frankfurt:

- Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Str. 20, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: (069) 1367-01, [www.sta-frankfurt.justiz.hessen.de](http://www.sta-frankfurt.justiz.hessen.de)

## 9.4. Arbeitsrechtliche Möglichkeiten zu Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellem Missbrauch

### Arbeitsrechtliche Möglichkeiten zu Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellem Missbrauch

VOR DER BESCHÄFTIGUNG	WÄHREND DER BESCHÄFTIGUNG	VORFALL
<p><b>Eignungsprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses</li> <li>→ Befragung im Bewerbungsgespräch</li> <li>→ Internetrecherche</li> <li>→ Einsicht in Arbeitszeugnisse</li> <li>→ Nachfrage bei Arbeitgeber*innen</li> </ul> <p><b>Sensibilisierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Thematisierung im Bewerbungsgespräch</li> </ul> <p><b>Beschäftigungsvertrag</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Verhaltenskodex/Ehrenkodex/Schutzvereinbarung</li> <li>→ Selbstverpflichtung zur Information über Ermittlungsverfahren</li> </ul>	<p><b>Eignungsprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen</li> </ul> <p><b>Sensibilisierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Fort-/Weiterbildung</li> <li>→ Thematisierung im beruflichen Alltag</li> </ul>	<p><b>Kennntnis von externem Verdacht/Missbrauch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Laufendes Ermittlungsverfahren</li> <li>→ Eingestelltes Ermittlungsverfahren</li> <li>→ Verdacht früherer Arbeitgeber*innen</li> <li>→ Vorstrafe</li> <li>→ Getilgte Vorstrafe</li> </ul> <p><b>Verdacht in der Einrichtung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Beobachtung durch andere Mitarbeiter*innen</li> <li>→ Anvertrauen durch betroffenes Kind/betroffene*n Jugendliche*n oder Mitteilung durch Personensorgeberechtigten</li> <li>→ Beobachtungen durch andere Kinder/Jugendliche</li> <li>→ Anvertrauen durch missbrauchenden Mitarbeiter*in</li> </ul>

## AUFKLÄRUNG

### Inanspruchnahme von Fachberatung

#### Gespräch mit dem\*der verdächtigten Mitarbeiter\*in

**Voraussetzung:** dadurch keine Gefährdung des Kindes / des\*der Jugendlichen

#### Gespräch mit dem Kind/ Personen/Sorgeberechtigten Einschaltung Strafverfolgungsbehörden?

- mit Einwilligung des Kindes / des\*der Jugendlichen bzw. des\*der Personensorgeberechtigten
- ohne Einwilligung des Kindes / des\*der Jugendlichen bzw. des\*der Personensorgeberechtigten nur nach Abwägung, insbesondere:
  - wenn zur Abwendung der Gefahr für das konkret betroffene Kind / den\*die betroffene\*n Jugendliche\*n zwingend erforderlich
  - wenn der Schutz weiterer Kinder / Jugendlicher das Interesse des\*der Betroffene\*n überwiegt

#### Eigene Einschätzung

**Achtung:** Arbeitsrechtliche Maßnahmen sind unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens und auch VOR dem Vorliegen des Ermittlungsergebnisses zu prüfen! Ein Ermittlungsergebnis der Strafverfolgungsbehörden (z. B. Einstellung) ist nicht bindend für die Prüfung arbeitsrechtlicher Maßnahmen.

#### Einschätzung von Maßnahmen

- Inanspruchnahme von Rechtsberatung
- Prüfung der Auswirkung eines Gerichtsverfahrens auf das Kind

## BEENDIGUNG DER BESCHÄFTIGUNG

### Angestellte

#### Ordentliche Kündigung

**Voraussetzung:** Vorliegen eines Kündigungsgrundes

##### → Personenbedingte Kündigung

- bei behördlicher Tätigkeitsuntersagung
- bei Nichteignung (in der Person liegender Grund: Gefährlichkeit für Kinder/Jugendliche)
  - Vorstrafe
  - Getilgte Vorstrafe
  - Tat außerhalb der Einrichtung

##### → Verhaltensbedingte Kündigung

- bei feststehendem Missbrauch in der Einrichtung
- ggf. bei Verstoß gegen eine Selbstverpflichtungserklärung
- **Verdachtskündigung:** bei dringendem Verdacht = hohe Wahrscheinlichkeit für den Missbrauch

#### Außerordentliche fristlose Kündigung (§ 626 BGB)

**Voraussetzung:** Es liegen Tatsachen vor, aufgrund derer dem\*der Arbeitgeber\*in eine Fortsetzung des Arbeitsvertrags nicht einmal bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zugemutet werden kann (i. d. R. anzunehmen beim Vorliegen der oben genannten Kündigungsgründe)

**Außerdem beachten:** Kündigungsfrist, bei außerordentlicher Kündigung Zweiwochenfrist nach Kenntnis des Kündigungsgrundes, Sonderkündigungsschutz, Verhältnismäßigkeit, Formalien, Anhörung Arbeitnehmer\*in bei Verdachtskündigung

### Beamt\*innen

#### → Disziplinarmaßnahmen

#### → Entfernung aus dem Beamt\*innenverhältnis nach gerichtlichem

**Disziplinarverfahren = Voraussetzung:** schwerwiegendes Dienstvergehen

#### → Beendigung des Beamt\*innenverhältnisses infolge eines

**Strafgerichtsurteils = Voraussetzung:**

Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlicher Tat

### Honorarkräfte (= Dienstverhältnis)

#### → Kündigung zum Ende des vereinbarten Vergütungszeitraums (§ 621 BGB)

#### → Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

### Ehrenamtlich Beschäftigte

- **jederzeitige Kündigung** ohne Beachtung des Kündigungsschutzes möglich, es sei denn abweichende vertragliche Vereinbarungen

**ggf. vorrangig:** Zuweisung einer anderen Tätigkeit? Freistellung? Abmahnung? Aufhebungsvertrag?

## 9.5. Checkliste / Informationsblatt für externe Personen

### Kinderschutz-Information für externe Personen

**(Trainerinnen, Kursleiterinnen, Lese-Pat\*innen, Bibliothekseltern, Begleitpersonen etc.)**

Im Montessori Zentrum Hofheim steht der Schutz von Kindern und Jugendlichen an oberster Stelle. Deshalb gelten für alle Personen, die im Rahmen von Kooperationen, Projekten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, klare Verhaltensregeln und Anforderungen. Bitte nehmen Sie die folgenden Punkte sorgfältig zur Kenntnis.

#### **Vor Beginn der Tätigkeit**

- **Erweitertes Führungszeugnis** vorlegen (bei regelmäßigem Kontakt mit Kindern/Jugendlichen)
- **Unterzeichnung des Verhaltenskodex** (als Bestandteil unserer Schutzvereinbarungen)
- **Einführung in unser Schutzkonzept** durch eine Ansprechperson der Einrichtung

#### **Wichtige Verhaltensregeln**

- Niemals allein mit einem Kind in einem von außen nicht jederzeit zugänglichen Raum aufhalten
- Körperkontakt nur in eindeutig situationsangemessener und einvernehmlicher Form (z. B. Hilfe beim Anziehen nur bei Bedarf und mit Zustimmung)
- Keine privaten (digitalen) Kontakte mit Kindern oder Jugendlichen (z. B. über WhatsApp, Social Media)
- Keine Foto- oder Videoaufnahmen von Kindern ohne schriftliche Einwilligung der Eltern und der Einrichtung
- Keine Geschenke oder persönliche Mitbringsel ohne vorherige Absprache

#### **Im Falle von Unsicherheiten oder Auffälligkeiten**

- Beobachtungen von grenzüberschreitendem Verhalten, Unsicherheiten oder Auffälligkeiten **sofort einer pädagogischen Fachkraft** oder der **Leitung** melden
- Kein eigenständiges Eingreifen ohne Rücksprache mit dem pädagogischen Personal

#### **Wir erwarten**

- Eine respektvolle, offene und reflektierte Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen, Mitarbeitenden und Eltern
- Die Bereitschaft, Kinderschutz aktiv mitzutragen
- Eigenverantwortliches Handeln im Sinne des Schutzkonzepts